

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

7. JAHRG.

1. SEPTEMBER 1932

17. HEFT

Heimarbeiterlöhne.

Liefer- und Lohntag ist heute. Bis in die tiefe Nacht hinein hat eine Berliner Stickerin täglich arbeiten müssen, um den seltenen, eiligen Auftrag auszuführen. Sie war glücklich, wieder einmal Arbeit zu haben. Herrliche Musterstücke sind es, die der Geschäftsinhaber sich als „handgearbeitet“ noch immer gut bezahlen läßt. Aber als die Stickerin den erhaltenen Stücklohn nachrechnet, ergibt er einen Stundenlohn von 23 bis 24 Pf. Sie hat zwar hochwertige Musterarbeit leisten müssen, der Arbeitgeber hat ihr aber — unter Ausnutzung der Unkenntnis der Heimarbeiterin über die gesetzlichen Vorschriften — nur einen Lohnsatz gezahlt, der unter dem Lohn für einfachste Arbeiten bleibt. Der Stundenlohn, den die Stickerin als Musterarbeiterin erhalten mußte, beträgt in Berlin zur Zeit 50 Pf.

Unsere Leser werden fragen: Wer hat vorgeschrieben, daß die Stickerin einen Stundenlohn in einer bestimmten Höhe erhalten muß? Ist dies etwa eine tarifliche Vereinbarung?

Es handelt sich in dem vorstehenden Beispiel um einen durch den Berliner Fachausschuß für Hausarbeit bei der Tapissierwarenherstellung amtlich festgesetzten Mindestlohn. — Sicherlich fragen manche Leserinnen nun: Was ist denn ein Fachausschuß für Hausarbeit? Leider wissen viele Heimarbeiterinnen auch heute noch wenig oder gar nichts von dem Schutzgesetz für Hausarbeiter (Heimarbeiter) — dem Hausarbeitsgesetz. Der wichtigste Zweck dieses Gesetzes ist, die niedrigen Löhne in der Heimarbeit zu beseitigen. Auf Grund dieses Gesetzes werden Fachausschüsse errichtet, die vor allem die Aufgabe haben, Mindestlöhne für Heimarbeiter festzusetzen und Tariflöhne als allgemeinverbindlich für Heimarbeiter zu genehmigen. Der Arbeitgeber — gleichgültig, ob Fabrikant oder Zwischenmeister — kann gezwungen werden, die festgesetzten Mindestlöhne und die Tariflöhne zu bezahlen.

Die Fachausschüsse bestehen aus einem unparteiischen Vorsitzenden (in Preußen einem Gewerberat), zwei Beisitzern und Vertretern der Gewerbetreibenden (Fabrikanten und Zwischenmeistern) und Hausarbeitern (Heimarbeitern). Auf beiden Seiten

— Gewerbetreibenden und Heimarbeitern — können bis je zur Hälfte Angestellte von Organisationen bestellt werden. Nach Erlaß des Heimarbeiterlohngesetzes im Jahre 1923 dauerte es allerdings mehrere Jahre, bis eine Lohnregelung für die Heimarbeiter durch die Fachausschüsse erfolgte. Die Lohnfestsetzungen der Fachausschüsse begannen in den Jahren 1927/28 sich endlich durchzusetzen, die schlechtesten Löhne wurden im allgemeinen beseitigt. Bald wurde erkannt, daß die Festsetzungen der Löhne erfolglos bleiben würden, wenn ihre Zahlung an die Heimarbeiter nicht überwacht wird. Die Gewerbeaufsichtsbeamten wurden deshalb ausdrücklich beauftragt, die Heimarbeiter zu besuchen und festzustellen, ob sie die vorgeschriebenen Löhne auch erhalten. Verschiedene Gewerbeaufsichtsbeamtinnen und -beamte erhielten eine besondere Ausbildung, damit sie die Art der einzelnen Arbeiten, die Tarifpositionen usw. genau beurteilen können. In Berlin befindet sich beim Polizeipräsidium (Magazinstraße) eine besondere Heimarbeiterlohnkontrollstelle, für die zwei besonders vorgebildete Beamtinnen tätig sind. Sie müssen von den Gewerbeaufsichtsbeamten und -beamtinnen bei den Gewerbeaufsichtsämtern in Berlin und in der Provinz Brandenburg selbstverständlich unterstützt werden, da ihre Kräfte nicht ausreichen, um den vielen tausend Heimarbeitern in Berlin und Umgegend Hilfe zu bringen. Auch die Vorsitzenden der Fachausschüsse haben Heimarbeiterlohnkontrollen vorzunehmen. Dafür besonders vorgebildete Beamtinnen und Beamte sind auch in Stettin, Königsberg, Breslau, Düsseldorf, Erfurt, Frankfurt a. M. und Minden, auch ihnen müssen die übrigen Gewerbeaufsichtsbeamten Hilfe leisten. In Bezirken, in denen für die Lohnkontrolle besonders vorgebildete Beamte nicht tätig sind, müssen die sonstigen Gewerbeaufsichtsbeamten den Heimarbeiterlohnschutz wahrnehmen.

Die Sprechstunden der Berliner Beamtinnen werden zeitweise stark besucht. Oft aber werden die Beamtinnen bei den Besuchen der Heimarbeiter dringend gebeten, keine Anzeige über Unterentlohnung zu erstatten. Die fürchterliche Angst, durch eine Anzeige der Beamtin die Arbeit zu verlieren, treibt die Heimarbeiter zu dieser Bitte, selbst dann, wenn sie, wie eingangs an dem Beispiel gezeigt, statt 50 Pf. Stundenlohn (amtlich festgesetztes Mindestentgelt für Musterarbeiterinnen) einen Lohn erhalten, bei dem sie höchstens 23 bis 24 Pf. in der Stunde verdienen können. Leider wissen die wenigsten Heimarbeiter, daß die Beamtinnen die Namen der Heimarbeiter bei Anzeigen über Unterentlohnung nicht angeben. Stets werden von jeder Firma mehrere Heimarbeiter besucht, bei Feststellung von Unterentlohnungen wird nur die Nummer oder die Bezeichnung des Artikels benannt. Der Arbeitgeber wird dann aufgefordert, für die benannte Arbeit den zu wenig gezahlten Lohn an alle Heimarbeiter, die die Arbeit ausgeführt haben, nachzuzahlen; andernfalls wird er durch den

Fachausschuß mit einer Geldbuße belegt, die das Mehrfache des zu wenig gezahlten Lohnes beträgt. Heimarbeiter haben bei der Lohnzahlung manchmal Nachzahlungen erhalten, ohne daß sie sich beschwert haben oder daß eine Gewerbeaufsichtsbeamtin sie besucht hatte; diese Heimarbeiter hatten die unterentlohten Artikel auch angefertigt. Die Beamtinnen der Heimarbeiterlohnkontrolle haben von solchen Heimarbeiterinnen öfters Dankbriefe erhalten. Besonders hervorzuheben ist, daß gewerkschaftlich organisierte Heimarbeiterinnen mutiger sind als nichtorganisierte, sie bringen Unterentlohnungen entweder selbst oder durch ihre Gewerkschaft zur Anzeige.

Wo und wie erfährt eine Heimarbeiterin oder ein Heimarbeiter, ob für ihre Arbeit Löhne durch einen Fachausschuß festgesetzt worden sind und in welcher Höhe?

Heimarbeiter sind hilflos ohne den Beistand einer freien Gewerkschaft. Nur durch die Gewerkschaften wird man über alle Fragen genauestens aufgeklärt, darum vor allem: Heimarbeiter, hinein in eine Gewerkschaft! Unbedingt erforderlich ist auch der gewerkschaftliche Beistand, wenn Heimarbeiter den zu wenig gezahlten Lohn beim Arbeitsgericht einklagen wollen. Ferner ist notwendig, daß die Heimarbeiter den Gewerbeaufsichtsbeamten und -beamtinnen bei ihren Besuchen richtige Auskunft geben oder — falls solch ein Besuch lange auf sich warten läßt — sich beim Polizeipräsidium oder bei den Gewerbeaufsichtsämtern nach der Höhe der Löhne erkundigen, erforderlichenfalls auch über Unterentlohnungen Beschwerde führen. Gewissenlose Arbeitgeber versuchen gerade die jetzige fürchterliche Not der Arbeiterschaft mehr denn je auszunutzen, um auf Kosten der Heimarbeiter die Waren so billig wie möglich herzustellen. Wenn die Heimarbeiter stets den richtigen Lohn erhielten, könnte viele Nacht- und Sonntagsarbeit gequälter Frauen vermieden werden, die wirtschaftliche und gesundheitliche Not könnte in vielen Fällen geringer sein. Manche Heimarbeiter haben durch die Hilfe der Gewerkschaften, der Gewerbeaufsichtsbeamten und der Fachausschüsse schon große Nachzahlungen erhalten. Die Heimarbeiter müssen in ihrem eigenen Interesse die Hilfe der genannten Stellen aber auch in Anspruch nehmen.

Die Heimarbeiter im vorstehenden Sinne aufzuklären ist auch eine wichtige Aufgabe unserer Genossinnen, wenn alle Heimarbeiter den ihnen zustehenden Lohn erhalten würden, würde in vielen Fällen eine Inanspruchnahme der Fürsorge nicht erforderlich sein. Darum sollten die in der Wohlfahrtsfürsorge tätigen Genossinnen sich bei Heimarbeitern auch um die Höhe der gezahlten Löhne kümmern und bei niedriger Entlohnung — entsprechend einem Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt — die Gewerbeaufsichtsbeamten auf solche Fälle aufmerksam machen — die überängstliche Heimarbeiterin braucht von der Mitteilung keine Kenntnis zu haben. Nicht nur, daß durch die Unterentlohnungen die

Heimarbeiter außerordentlich geschädigt werden, sondern es ist auch ein Unrecht gegenüber den Gemeinden, daß sie als Unterstützung die Beträge zahlen müssen, die gewissenlose Arbeitgeber für geleistete Arbeit zu zahlen unterlassen.

Eine kleine Zusammenstellung der für Berlin und die Provinz geltenden Heimarbeiterlöhne dürfte bei der Heimarbeiterlohnkontrollstelle beim Berliner Polizeipräsidium erhältlich sein.

A Unfallgefahren der Kinder auf dem Lande.

Von K. Mende.

„In einem unbewachten Augenblick wollte das dreijährige Kind des Landarbeiters K. den heißen Suppentopf vom Ofen nehmen. Dabei begoß es sich derart, daß es unter furchtbaren Schmerzen zwei Tage darauf verschied.“ — „In einem unbewachten Augenblick trank das zweijährige Kind des Siedlers A. aus einer Flasche, in der sich Lysol befand. Unter furchtbaren Verbrennungsercheinungen ist das Kind kurze Zeit darauf verstorben.“ — „In einem unbewachten Augenblick stürzte das zweieinhalbjährige Kind des Kätnerhepaares N. in die Jauchegrube und erstickte. Die Leiche wurde erst nach Stunden gefunden.“ — „In einem unbewachten Augenblick lief die siebenjährige Else K., die auf der Dorfstraße spielte, in ein vorüberfahrendes Auto und wurde, obwohl der Besitzer des Autos sofort bremste, so schwer von den Kotflügeln verletzt, daß sie wenige Stunden danach starb.“ —

Unter den zahlreichen Redensarten, die durch häufige gedankenlose Wiederholung schon einen falschen Schein von Wahrheit erlangt haben, gehört dies Wort: „in einem unbewachten Augenblick“ zu den bedenklichsten und verruchtesten! Verführt es doch den Leser zu der Anschauung, als seien die Meldungen über diese entsetzlichen Unglücksfälle — deren Zahl sich in die Hunderte vermehren ließe — tatsächlich aus einer Situation geboren, wie sie diese Redensart vorspiegelt. Der Leser bedauert die unglückseligen Eltern, die „gerade in dem einen Augenblick“ das Kind aufsichtslos ließen oder lassen mußten oder wohl durch Nachlässigkeit die Aufsicht unterlassen hatten — und beruhigt sich damit.

Die bittere Wirklichkeit aber ist, daß diese Kinder nicht nur Augenblicke, sondern Stunden, Tage, ja man darf wohl sagen: Wochen und Monate, selbst Jahre ihres jungen Lebens der Aufsicht entbehren müssen, und daß besonders auf dem Lande ein ganzes Heer junger Menschenleben von zahlreichen, vielgestaltigen Gefahren umlauert und ihnen zum Opfer fällt. Neben den tödlich verlaufenden Unfällen erleiden zahllose bedauernswerte Kinder auch schwere Verstümmelungen, die sie lebenslanglich zu Krüppeln machen.

Wenn diese Zeitschrift vor kurzem¹⁾ erschütternde Berichte über Arbeitsunfälle von Kindern in der Landwirtschaft brachte, so muß darauf hingewiesen werden, daß noch viel zahlreicher und schwerer die durch Aufsichtslosigkeit entstandenen Unfälle von Landkindern sind.

Die oben angeführten Beispiele entstammen einer Sammlung von Zeitungsausschnitten, welche auf Veranlassung der Deutschen Zentrale für freie Jugendwohlfahrt unter der Führung von Stadtrat W. Friedländer, im Laufe weniger Monate aus einigen agrarischen Teilen des Deutschen Reiches zusammengetragen worden ist. (Eine ähnliche Zusammenstellung, über das ganze Jahr und über das gesamte Deutschland ausgehend, würde wahrscheinlich mindestens das 4—5fache ergeben, nach roher Schätzung.) Sie müssen dazu dienen, mit der völlig falschen Vorstellung, als handele es sich bei diesen Unfällen tatsächlich um „unbewachte Augenblicke“, endlich aufzuräumen! Viel weiter verbreitet muß die Tatsache werden, wie unerhört belastet die Frau auf dem Lande durch Betrieb und Häuslichkeit ist, wie sie die Kinder sich selbst überlassen, oder — wenig besser — sie oft der Obhut älterer, vielfach noch selbst aufsichtsbedürftiger Geschwister anvertrauen muß. Eine weitere, in ihrer Art nicht vereinzelt Notiz sagt z. B.: „In Abwesenheit der Eltern gab das vierjährige Töchterchen des Arbeiters K. einem vier Monate alten Kinde aus einer Flasche Lysol zu trinken. Das Kind starb nach wenigen Stunden an den erlittenen Verbrennungen.“

Die Berufs- und Betriebszählung von 1925 zeigt uns, daß in der Landwirtschaft über 3,8 Millionen ständig mitarbeitende weibliche Familienangehörige tätig waren, unter ihnen 2,1 Millionen Verheiratete. Und zwar rekrutieren sich 34,4 Proz. der in der Landwirtschaft überhaupt tätigen Frauen aus solchen bis zu 25 Jahren. Die verheirateten unter ihnen sind also vor allem Mütter kleiner Kinder. Nicht nur diese Tatsache ist in unserer Betrachtung wichtig, sondern auch die wirtschaftliche Lage dieser schwer arbeitenden Frauen: Die Agrarstruktur bringt es mit sich, daß der Anteil der weiblichen Berufstätigen sich entgegengesetzt der Betriebsgröße verhält. Dr. R. Kempf zeigt in ihrem Buch: „Die deutsche Frau nach der Volks-, Berufs- und Betriebszählung von 1925“ (Mannheim 1931, Verlag Bensheimer), daß bei Betrieben von 100 und mehr Hektar 35,9 Proz. weibliche Arbeitskräfte sind, bei solchen von 2 bis 5 Hektar 52,9 Proz. und bei den allerkleinsten — 1/2 bis 2 Hektar — 55,8 Proz.; selbstverständlich sind dies in den zwei letztgenannten Betriebsarten ausschließlich Familienangehörige, mehr oder weniger die Frauen der Besitzer in überwiegender Zahl. Daß diese keinerlei Mittel besitzen, für ihre Kinder Aufsichtspersonen zu halten — sofern nicht etwa Groß-

¹⁾ „Arbeiterwohlfahrt“ Nr. 10/32, S. 300.

mütter oder sonstige, zur landwirtschaftlichen Arbeit nicht mehr fähige Personen die Betreuung übernehmen können —, liegt auf der Hand. Und Kindergärten gibt es auf dem Lande nur in ganz unzureichender Zahl.

Wollen aber diese Mütter die Kinder nicht allein zu Hause lassen, nehmen sie sie mit aufs Feld, so drohen auch dort grausige Gefahren: „Das kleine Kind des Landwirts W. geriet, ohne daß der an der Mähmaschine beschäftigte Vater dies bemerkte, in die Messer, als es schlafend im Korn lag; dem bedauernswerten Kind wurde ein Fuß abgeschnitten.“ — „Der Landwirt Sch. hatte seinen 6jährigen Sohn auf ein Pferd gesetzt, als er Heu einfuhr; bei einer abschüssigen Strecke geriet der Wagen ins Rutschen. Der Knabe stürzte vom Pferd und wurde von den Rädern so schwer am Kopf getroffen, daß er am Abend seinen Verletzungen erlag.“ — Auch diese Berichte sind den oben erwähnten Zeitungsausschnitten als typische Beispiele für zahlreiche, ähnlich verlaufene entnommen. Also auch „Betriebsunfälle“, aber nicht von arbeitenden, sondern von den im Betriebe nur anwesenden Kindern; von solchen, die durch ihre Eltern sorglich vor der Gefahr der Aufsichtslosigkeit bewahrt werden sollten und nun gerade dem Dämon „Betriebsunfall“ erlagen.

Von den über 1500 bei der Sammlung eingelaufenen Ausschnitten wurden Doppelberichte sowie diejenigen Meldungen ausgeschaltet, die nicht mit der Aufsichtslosigkeit oder typisch ländlichen Verhältnissen zusammenhängen, z. B. Verunglückung von Kraftwagen, Sportunfälle u. ä.; auch ganz leichte Unfälle wurden nicht mitgezählt, wie die in ländlichen Zeitungen, angesichts des persönlichen Interesses der Orts- oder Kreiseinwohner, in größerer Anzahl vorhanden sind, als in städtischen Blättern. Die übrigbleibenden etwa 860 Fälle, von denen ein großer Teil schon gleich als tödlich verlaufen mitgeteilt wurde, ein anderer ebenfalls erheblicher Teil über so schwere Verletzungen berichtete, daß viele darunter wahrscheinlich auch zum Tode geführt haben, verteilten sich auf die Geschlechter folgendermaßen:

Knaben	59 Proz.
Mädchen	27 Proz.
(Rest ohne Angabe)	

Hierbei ergibt sich ganz deutlich — wie bei allen derartigen Vorkommnissen —, daß der zu größerer Selbständigkeit und zu körperlichem Austoben geneigte Knabe erhöhten Gefahren ausgesetzt ist als das Mädchen, das, nicht nur von Natur aus, sondern oft auch durch die stärkere Bindung an häusliche Arbeiten weniger in so bedrohliche Situationen gerät. Dem Alter nach verteilen sich die Unfälle auf

Schulpflichtige	50 Proz.
Vorschulpflichtige	47 Proz.
(ohne Angabe)	3 Proz.

Bei den kleineren Kindern, deren Unfälle weniger durch „Charakterunterschiede“ beeinflusst sind, sind die Zahlen bei beiden Geschlechtern ziemlich gleich.

Erschütternd oft treffen wir auf die grausigen Todesarten des Verbrühens und des Verbrennens, auch Ertrinken in Teichen und Flüssen, Ersticken in Jauchegruben. Neben diesen Vorkommnissen aber ragen an Häufigkeit (etwa $\frac{1}{3}$ sämtlicher Fälle — in einer ähnlichen, kleineren Arbeit sogar 42 Proz.) die Verkehrsunfälle hervor.

Der ständig wachsende Auto- und Motorradverkehr über Land bedroht die Dorfjugend — und nicht nur die unteren Altersstufen! — in ebenfalls steigendem Maße; daß die Sommermonate hierbei besonders mitsprechen, versteht sich von selbst.

Findet sich in der Stadt eine Reihe von Vorkehrungen zum Schutz der Fußgänger, so müssen solche Maßnahmen natürlich im Dorf und auf der Landstraße fehlen. Und nicht nur die Fußgänger, auch die Lenker der Fahrzeuge geraten in die Zone dieser Unfallmöglichkeiten. Nicht eben selten berichten die Zeitungen, daß Autofahrer oder Motorradlenker bei dem Versuch, einer plötzlich durch spielende Kinder entstehenden Katastrophe auszuweichen, selbst schwer zu Schaden gekommen sind. Die Anschauung von der „Stille des Landlebens“ ist ja längst zum Mythos geworden.

Bei diesen Kinderunfällen ist nicht immer, oder doch nicht nur die Aufsichtslosigkeit schuld; handelt es sich doch oft um größere Jungen oder Mädchen, bei denen eher Uebermut oder Leichtsinns — „gerade noch vorbeirennen können“ oder: „Anhängen an Fuhrwerke“, „Sitzen auf Verbindungsstangen zwischen Motor- und Anhängewagen“ — zum Tode geführt haben. Erwähnt sei noch, daß die Unfälle arbeitender Kinder in der Landwirtschaft nur 4,5 Proz. bei den Zeitungsberichten betragen (in der erwähnten kleineren Zusammenstellung 5 Proz.). Darüber, wie hier kürzlich ausführlicher gesprochen wurde, soll die Prozentzahl in diesen Ausführungen genügen. Man bedenke aber, daß die Kinderarbeit auf dem Lande sich von 1907 bis 1925 verdoppelt hat und daß die Notlage der Landwirtschaft ständig zur Vermehrung der Kinderarbeit — an Stelle von bezahlter Erwachsenenarbeit drängt. (Kempf a. a. O.)

Zwei Hauptursachen also scheinen sich herauszuschälen: eine mit wirtschaftlichen Gründen zusammenhängende: die Aufsichtslosigkeit; die andere mehr pädagogischer Natur: Mangel an Erziehung, Unfälle zu vermeiden.

Die angeführten Ergebnisse sollen eine ernste Mahnung bilden, in beiden Richtungen vorbeugend zu wirken!

Ganz abgesehen sei hier von den Folgen der Aufsichtslosigkeit, die erziehlichen Charakters sind. Befürchtet muß ja werden, daß später hervortretende Schwierigkeiten, besonders bei Schulkindern und Schulentlassenen (nicht nur infolge der Personaleinschränkung der Lehrerschaft auf dem Lande!), nicht mindere Schädigungen

bilden als die körperlichen, mit denen wir es bei dem vorliegenden Material zu tun haben.

Diese Gefahren für Leib und Leben aber sollten dazu veranlassen, trotz der gegenwärtigen Finanznot, die Errichtung von Kinderaufsichtsstätten auf dem Lande mit allen Kräften anzustreben. Fast scheut man sich jetzt schon, den Gemeinplatz auszusprechen: „Vorbeugen ist die beste Sparmethode.“ Aber sollte es nicht einem jeden einleuchten, daß der Verlust eines Gliedes, der Tod — auch rein ökonomisch gesehen — die etwa entstehenden Entschädigungskosten aus Versicherung oder ähnl. — eine weit höhere Belastung des Volksvermögens bedeuten als solche sozialpädagogischen Einrichtungen, die mit einfachsten Mitteln herzustellen und zu betreiben sind; Einrichtungen, die neben diesem Präventivzweck tiefgreifende Erziehungsarbeit zu leisten imstande sind!

Und die zweite Frage: Erziehung der Jugend zur Vermeidung von Unfällen — eine von Schulen, ländlichen Berufsgenossenschaften, Vereinen und anderen Stellen schon erfolgreich angepackte Aufgabe — müßte auch noch von weiteren Kreisen in ihrer Bedeutsamkeit erkannt und praktisch aufgegriffen werden. Auch sie ist keine teure Maßnahme, sondern vorwiegend organisatorischer Art.

Die Deutsche Zentrale für freie Jugendwohlfahrt hat in Zusammenarbeit mit anderen Stellen ein Merkblatt für Eltern, Erzieher, Lehrer, Fürsorger^{*)} verfaßt, das folgenden Wortlaut hat:

Verhütet Kinderunfälle!

Wißt ihr, daß in jedem Jahre auf dem Lande Tausende von Kindern durch Unfall getötet oder verstümmelt werden?

Gefahr droht:

Auf der Landstraße. Kinder sollen nicht auf der Landstraße spielen. Sie sind in Lebensgefahr! Denkt an den Autoverkehr. Kinder sollen auch keine Fuhrwerke lenken!

Im Hause. Kinder, die unbeaufsichtigt sind, spielen mit Streichhölzern und Schußwaffen, reißen Kochtöpfe um, fallen in Gefäße mit heißem Wasser, verbrühen und verbrennen sich.

Am Wasser. Beim Spiel an Flüssen und Seen verunglücken zahlreiche Kinder durch Ertrinken.

Im landwirtschaftlichen Betriebe. Kinder dürfen nicht an Maschinen spielen oder arbeiten! Berufsgenossenschaften und Aufsichtsbeamte berichten von erschütternden Todesfällen und Verstümmelungen durch Mäh-, Dresch- und Futterschneidemaschinen, Sägen, Göpel, Mühlwerke. Viele Kinder verunglücken, wenn sie Hochspannungsdrähte berühren,

^{*)} Das Blatt ist zu beziehen durch die Deutsche Zentrale für freie Jugendwohlfahrt, Berlin SW, Belle-Alliance-Platz 6. Preis 0,01 Mk.

wenn sie von Tieren gebissen oder getreten werden, wenn sie in Jauchegruben fallen und ersticken.

Wie können wir diese Unfälle verhüten?

Die Kinder sind die besten Helfer bei der Unfallbekämpfung! Erzieht sie zu Umsicht und Vorsicht auf der Straße, bei der Arbeit, beim Spiel. Warnt die Eltern! Im Gespräch, bei Zusammenkünften, Elternabenden, durch Schrift und Bild.

Dringt darauf, daß man die Vorschriften über Unfallverhütung bei der landwirtschaftlichen Arbeit beachtet!

Laßt Kinder nicht unbeaufsichtigt! Schafft Spielplätze!

Kindergärten und Kinderstuben sind mit den einfachsten Mitteln herzurichten; sie sind auch auf dem Lande unentbehrlich, weil die Mütter meist tagsüber auf Arbeit sind.

Eltern, Lehrer, Fürsorgerinnen, Pfarrer, Gemeindegewerkschaften, Jugendpfleger, alle, die ihr verantwortlich seid, helft unsere Kinder schützen!

Helft unsere Kinder gesund erhalten!

Aber neben der Verteilung solcher und ähnlicher Blätter muß weiteres geschehen:

Die ländlichen Lehrerkreise, Aerzte, auch die Landjäger könnten ohne besondere Mehrbelastung für diese Aufklärungsarbeit gewonnen werden, die mit dem Anwachsen der Kraftfahrzeuge von Jahr zu Jahr dringlicher wird^{*)}. In allen Kursen, Ausbildungsgelegenheiten, Vorträgen, die Gelegenheit bieten, für diese Arbeit auf dem Lande Helfer zu gewinnen, müßte dafür geworben werden. Eltern und Kinder müssen von dieser Aufklärung erfaßt werden. Sie darf keinen Aufschub erleiden, damit nicht weiter Hunderte junger Menschenleben den vielfältigen Gefahren zum Opfer fallen.

Jugendliche in der Landwirtschaft.

Seit der Behandlung des Themas „Arbeitslosigkeit und Kinderarbeit“ in dieser Zeitschrift im November 1931¹⁾ hat sich die Sachlage weiter zugespitzt. Zunehmende Erwerbslosigkeit erwachsener Männer und Frauen neben Ueberarbeit und übermäßiger Beschäftigung von Kindern und Halbwüchsigen. Besonders schlimm ist der Mißbrauch in der Landwirtschaft. Nach der „Vorläufigen Landarbeitsordnung“ beträgt die tägliche Höchstarbeit in vier Monaten durchschnittlich acht, in vier Monaten durchschnittlich zehn und in weiteren vier Monaten elf Stunden. (§ 3.)

^{*)} Auskünfte über vorhandene Anschauungsmaterialien, z. B. die von dem Berliner Rektor Hauer und von der Deutschen Verkehrswarte herausgegebenen, sowie über weitere einschlägige Drucksachen erteilt das Deutsche Archiv für Jugendwohlfahrt, Berlin NW 40, Moltkestraße 5.

¹⁾ Vgl. AW. Heft 22/31, Seite 680.

Bei elf Stunden fehlt im Gesetzestext das Wort „durchschnittlich“. Elf Stunden sind somit das absolute erlaubte Höchstmaß. Die Leistung von besonders zu vergütenden Ueberstunden ist nur nach Vereinbarung gestattet. In die Arbeitszeit sind die Wege vom Hof zur Arbeit und von der Arbeit zum Hofe einzurechnen. (§ 4.) — Man sollte denken, diese allgemeine Regelung der Arbeitszeit würde mindestens für die Jugendlichen eingehalten. Daß dies nicht geschieht, ist in unzähligen Fällen nachgewiesen. Immerhin erschüttert ein Beispiel unmittelbar aus der jüngsten Praxis durch seine Maßlosigkeit.²⁾ Aus einem kleinen süddeutschen Ort wird mitgeteilt: Jugendliche aus der Werkschule entlassene Dienstboten und Kinder der Bauern von 13—16 Jahren müssen im Winter von ½6 Uhr früh bis 7 Uhr abends ständig arbeiten. „Im Sommer gehts meist von 5 Uhr früh bis 7 Uhr abends ununterbrochen fort. Um 9 Uhr abends kommt das Vieh von der Weide. Da muß dann Dienstmädel oder Bube noch eine halbe Stunde zur Hand gehen. — Am Sonntag müssen die Kinder um die gleiche Stunde aufstehen, im Stall arbeiten, um 8 Uhr den Vormittags-Gottesdienst, hernach die Christenlehre besuchen, dann zwei Stunden in der Feiertagsschule sitzen. Um ½11 Uhr verlassen sie die Schule und haben ½—1 Stunde zu gehen. Um 5 Uhr abends müssen sie wieder im Stall sein. — Wo bleibt hier für ein solches Kind der Sonntag, der zum Ausruhen gehört? Es findet keine Zeit, seine Eltern zu besuchen, um sich frisch gewaschene, geflickte Wäsche zu holen.“

Der Beruf des Berichterstatters gibt ihm besondere Möglichkeiten des Einblicks: „Einblick, wie diese Kinder geschunden sind und in späteren Jahren schwer darunter leiden. Sie sind nicht fähig, die ganze Woche streng zu arbeiten, am Sonntag in die Schule zu gehen. Wo bleibt hier die Erholung, wo die Jugendfürsorge?“ — Der bescheidene Wunsch des Zeugen geht dahin, die Sonntagsschule auf den Werktag zu verlegen, damit den Kindern wenigstens Sonntagsruhe gesichert sei. Unter Sonntagsruhe versteht er die Zeit bis 5 Uhr nachmittags, wo die Kinder zur Stallarbeit zurückkehren müssen.

Diese Stallarbeit fällt unter § 12 der Vorläufigen Landarbeitsordnung: Fütterung und Pflege der Tiere und sonstige naturnotwendige Arbeiten an Sonn- und Festtagen. Sie sind unter Bedingungen gestattet, die für die Jugendlichen kaum in Betracht kommen. Dies macht ihre Hilfe besonders wertvoll und veranlaßt auch den wirklich wohlwollenden Berichterstatter bei seinem Hilferuf an ein volles Verbot der Sonntagsarbeit nicht zu denken.

Unsere Forderungen gehen weiter: In der Arbeiterwohlfahrt ward oft genug betont, daß die Jugendlichen in der Landwirtschaft mit gewissen Abwandlungen dem gewerblichen Jugendschutz zu unterstellen seien. Die Zeit ist der Erfüllung sozialpolitischer Forderungen herzlich ungünstig. Trotzdem: sie sind immer erneut zu stellen. Vollzog sich doch der Ausbau des Arbeiterschutzes leider stets im Schnecken-tempo.³⁾ Ferner ist anzustreben, daß die noch erlaubte gewerbliche

²⁾ Es ging dem „Verein zum Schutz der Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung“ zu mit der Anfrage, ob eine Möglichkeit gesetzlicher Abhilfe vorhanden sei und wurde mir vom Verein freundlichst zur Verfügung gestellt.

³⁾ S. hierzu Hermann Maas „Hundert Jahre Kampf um Jugendschutz“, Sonderdruck aus den Heften 3 u. 4 Das Junge Deutschland, Jahrg. 1931.

Kinderarbeit angesichts der ungeheuren Arbeitslosigkeit mit Entschiedenheit bekämpft und zumindest möglichst eingeschränkt wird. An Stelle der Kinder sollten nach dem Vorbild von Dresden und Leipzig⁴⁾ jugendliche Erwerbslose auf allen Erwerbsgebieten eingestellt und im Rahmen der für die schulentlassenen Jugendlichen geltenden Schutzvorschriften beschäftigt werden. Namentlich in der Landwirtschaft sind Jugendliche von 14—16 Jahren gut verwendbar. Ihre Ueberführung aufs Land, wie sie von vielen Arbeitsämtern seit längerer Zeit mit bestem Erfolg vermittelt wird, ist für alle Teile vorteilhaft. Sie hat sich für die jungen Menschen da als wahrer Segen gezeigt, wo die vermittelnden Stellen die erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen ihrer Unterbringung sorgfältig prüfen, ihre Einhaltung überwachen und jede Ueberanstrengung, geschweige denn Auswüchse der oben geschilderten Art, unmöglich machen. Helene Simon.

LANDESGESETZE UND -EINRICHTUNGEN

Staatliche Prüfung von Wohlfahrtspflegern.

Durch Erlaß des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 14. Juli 1932 — III 4/1175 — hat die staatliche Prüfung von Wohlfahrtspflegern (Fürsorgern, Erziehern, Sozialbeamten) eine endgültige Regelung erfahren. Wesentlich aus dem Inhalt dieses Erlasses ist die Bestimmung, daß als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung — und das bedeutet praktisch für die Zulassung zur Ausbildung auf einer Wohlfahrtsschule — eine einjährige berufliche Tätigkeit in der praktischen sozialen Arbeit als zusätzliche Ausbildung vor Eintritt in die Wohlfahrtsschule nachzuweisen ist. Diese berufliche Tätigkeit in der sozialen Arbeit ist unter Leitung der Wohlfahrtsschule durchzuführen. Diese Voraussetzung gilt sowohl für diejenigen Anwärter für den sozialen Beruf, die beabsichtigen, als Hauptfach „Jugendwohlfahrt“ zu wählen, wie für die, die sich für „Wirtschafts- und Berufsfürsorge“ oder „Allgemeine Wohlfahrtspflege“ entscheiden. Sie gilt auch für die Absolventen höherer Lehranstalten, die diese mit dem Reifezeugnis verlassen haben. Für sie wird im ganzen der Nachweis zweijähriger Berufsarbeit verlangt, von der mindestens die Hälfte auf dem Gebiet der sozialen Arbeit abgeleistet sein muß. Die Forderung nach beruflicher Tätigkeit in sozialer Arbeit und die Verallgemeinerung für die drei in Frage kommenden Berufsgruppen — „Jugendwohlfahrt“, „Wirtschafts- und Berufsfürsorge“ und „Allgemeine Wohlfahrtspflege“ — bedeutet eine Verlängerung der Gesamtausbildung von zwei auf drei Jahre und stellt u. E. eine nicht einzusehende Erschwerung des Zuganges zur fürsorgerischen Ausbildung für eine große Zahl von Menschen dar, die durch jahrelange Mitarbeit in der Gewerkschafts- und Jugendbewegung ihre Eignung für den in Frage kommenden Beruf bewiesen haben. In der Praxis wurde bislang, wenn eine solche Bewährung nicht nachgewiesen werden konnte, seitens der Schule in der Forderung einjähriger fürsorgerischer Arbeit, insbesondere in einem Heim, vor Eintritt

⁴⁾ Arbeitslosigkeit und Kinderarbeit a. a. O. S. 683.

in die Wohlfahrtsschule für die Anwärter, die sich speziell für die Jugendwohlfahrtspflege vorzubereiten beabsichtigten, stets festgehalten. Es wird u. B. ein nicht gerechtfertigter Unterschied zwischen der Ausbildung für Männer und für Fürsorgerinnen, die mit dem Nachweis vierjähriger Berufstätigkeit von jeher — und, soweit wir unterrichtet sind, mit gutem Erfolg — den Zugang zur wohlfahrtspflegerischen Ausbildung hatten, gemacht.

Der Erlaß regelt weiter den Gegenstand der mündlichen Prüfung. Diese Regelung stellt eine Festlegung der bisher üblich gewesenen Prüfungsweise dar. Im übrigen werden die Vorschriften über die staatliche Prüfung von Wohlfahrtspflegerinnen auf die Prüfung von Fürsorgern angewandt.

Für die staatliche Anerkennung bleibt es bei der bisherigen Regelung, wonach die Anerkennung nach einem Jahr praktischer Bewährung in der fürsorgerischen Arbeit im Anschluß an das abgeleistete Staatsexamen erteilt wird.

Magnus.

Preußisches A.-V.-V. zur R.-F.-V.

Die preußische Ausführungsverordnung über die Fürsorgepflicht ist unter dem 30. Mai 1932 auf Seite 207 der Preußischen Gesetzsammlung in ihrem derzeit gültigen Wortlaut veröffentlicht worden. Die neue Bekanntmachung, die auf einer Ermächtigung der Verordnung zur Ergänzung der Ersten und Zweiten Sparverordnung vom 14. März 1932 beruht (vgl. Seite 207 dieses Jahrgangs), berücksichtigt nicht nur sämtliche inzwischen erlassenen Aenderungen der AVFV., sondern hat auch überholte, wenn auch nicht ausdrücklich aufgehobene Bestimmungen fortgelassen und sich aus anderen seit 1924 erlassenen Gesetzen ergebende Aenderungen berücksichtigt.

Erlaß.

Runderlaß des Ministeriums für Volkswohlfahrt vom 1. Juni 1932 betr. Sicherung der Erziehung und Berufsausbildung von Kriegerwaisen — III 3410/1. 6.

Die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene hat nach §§ 28, 29 Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 1. August 1931 die Aufgabe, die Erziehung und Berufsausbildung von Kindern Schwerkriegsbeschädigter und von Kriegerwaisen nachdrücklichst zu fördern. Das Reich gewährt dazu besondere Erziehungsbeihilfen — auch über das Alter der Rentenberechtigung hinaus — (siehe „AW.“ 10/1931). Der Erlaß betont nun, daß es dem Zweck dieser Regelung und Maßnahme widerspreche, wenn die für die Kriegerwaisen bestimmten Rentenbezüge und Erziehungsbeihilfen bei der Bemessung von Unterstützungen für Hilfsbedürftige, in deren Haushalt sie sich befinden, in einer Weise berücksichtigt werden, daß eine bereits im Gange befindliche Berufsausbildung oder die Aufnahme einer solchen gefährdet wird.

Der preußische Minister für Volkswohlfahrt ersucht die Regierungspräsidenten, die Bezirksfürsorgeverbände zur Beachtung dieser Bestimmungen anzuhalten.

D. B.

„Der Anfang ist gemacht“

Mulert über Papen.

Unter solchem Titel begrüßt gewissermaßen das geschäftsführende Vorstandsmitglied des Deutschen Städtetages, Dr. Oskar Mulert, die Notverordnung der Regierung von Papen vom 14. Juni 1932 („Der Städtetag“ Nr. 7/1932). Deren Schrecken für die minderbemittelte Bevölkerung spielen offenbar für den Vorstand des Städtetages keine Rolle, solange die Gemeinden statt 230 Millionen Mark 672 Millionen Mark bekommen und die Großstädte bevorzugt werden. Diese Begrüßung der Papen-Notverordnung ist leider für die geistige Haltung der Wortführer des Deutschen Städtetages nicht überraschend; haben sie doch schon im vorigen Jahr die Suspendierung der Arbeitslosenversicherung, die Ueberweisung der Beiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber an die Gemeinden und die Unterstützung aller Arbeitslosen durch die öffentliche Wohlfahrtspflege nach deren Grundsätzen verlangt. Schon damals haben einige Kommunalpolitiker, Gewerkschaften und Arbeiterwohlfahrt darauf aufmerksam gemacht, daß die aus der Vernichtung der Arbeitslosenversicherung sich ergebenden Folgen für die gemeindliche Wohlfahrtspflege verheerend sein müssen durch den Andrang der Arbeitslosen zur Wohlfahrtspflege und die sich aus ihm ergebenden steigenden finanziellen Lasten und personellen Aufgaben. Auch auf die Gefahr ist aufmerksam gemacht worden, die sich aus dem Abbau der Arbeitslosenversicherung für die anderen sozialen Versicherungszweige ergeben. Jeder weitere Abbau auf dem Gebiet der öffentlichen Versicherung werde, so ist richtig s. Z. festgestellt worden, einen neuen Zustrom zur Wohlfahrtspflege bringen, der schließlich die ganze moderne Wohlfahrtspflege vernichten müsse.

Unsere Warnungen an den Deutschen Städtetag waren vergebens. Selbst nach Erlaß der Notverordnung des Herrn von Papen hat der Beigeordnete Memelsdorff, Referent für Wohlfahrtspflege beim Deutschen Städtetag, vor dem Forum der Internationalen Konferenz für soziale Arbeit in Frankfurt a. M. den völligen Abbau der Arbeitslosenversicherung gefordert. Dabei — wir haben schon an anderen Stellen dieses Blattes darauf hingewiesen — ist bereits jetzt erwiesen, daß die Aufgabe der Gemeinden bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit aller Arbeitslosen die anderen wohlfahrtspflegerischen und jugendwohlfahrtspflegerischen Aufgaben ersticken und daß sie finanziell nur eine neue Verlagerung von der Arbeitslosenversicherung auf die Gemeinden bedeutet.

Was uns heute veranlaßt, noch einmal auf die Politik des Deutschen Städtetages zurückzukommen, das ist nicht nur die sachlich falsche und für die Wohlfahrtspflege gefährliche Politik des Städtetages, sondern auch unser Erstaunen darüber, daß eine Notverordnung, die für Millionen Menschen neue Einbußen, neue Not und neues Leid bringt, von den Vertretern der Großstädte, in denen solche Menschen überwiegend wohnen, begrüßt wird mit den Worten „Der Anfang ist gemacht“.

Die Entwicklung der Großstädte und die politischen Verhältnisse haben dazu geführt, daß in der Stadtverwaltung die Kommunalbürokratie nicht nur mehr Macht bekommen hat, sondern auch ihr soziales Eigenleben verstärken konnte. Auch diese Bürokratie droht der Gefahr zu erliegen, unter der alle Bürokratie steht, sich vom Volk und seinen Empfindungen zu lösen, und die Verwaltung an sich über ihren sozialen Sinn zu stellen.

Die Leiter der Verwaltung der Großstädte hätten alle in dieser Zeit die Anwälte der notleidenden Großstadtbevölkerung sein müssen. Statt dessen sind viele der führenden Gemeindeglieder nur die Anwälte der eigenen Unabhängigkeit vom Staat, der eigenen Machtfülle und der eigenen Finanzkasse. Der Sinn der Selbstverwaltung ist das nicht. In ihm liegt die enge Verbundenheit von Volk und Verwaltung, so wie sie Severing in der preußischen Verwaltung durchzusetzen versucht hat. Es ist mehr als ein Zufall, daß ein führendes Mitglied des Deutschen Städtetages jetzt der Henker der demokratischen Elemente der preußischen Verwaltung ist und hier das Prinzip der volksfernen geschlossenen Bürokratie wieder aufrichtet.

So fern sind die Führer des Deutschen Städtetages der Idee der Selbstverwaltung, daß sie zu den Taten des Herrn Dr. Bracht vollkommen schweigen. So fern sind sie den Nöten ihrer Bevölkerung, daß sie ihrem Aufsatz zur Pöpen-Notverordnung überschreiben: „Der Anfang ist gemacht“, ohne zu empfinden, wie das die Mehrheit ihrer Bürger aufnehmen würde, wenn sie es läse.

Der Kampf um die Wiedergewinnung der Freiheit muß auch zu Umwandlungen auf dem Gebiet der städtischen Selbstverwaltung führen.
H. W.

Die Verordnungen über den freiwilligen Arbeitsdienst.

Die erste gesetzliche Regelung fand der freiwillige Arbeitsdienst (frAd.) durch den § 139a AVAVG., der durch die Zweite Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 279) in das Arbeitslosenversicherungsgesetz eingebaut wurde. Im § 139a AVAVG. wird der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ganz allgemein die Aufgabe übertragen, den frAd. zu fördern. Gefördert werden aber nur gemeinnützige zusätzliche Arbeiten, und Träger der Arbeiten dürfen nur Körperschaften des öffentlichen Rechts oder solche Vereinigungen oder Stiftungen sein, die gemeinnützige Ziele verfolgen, oder Vereinigungen, die Gruppen von Arbeitsdienstwilligen (Adw.) für die vorerwähnten gemeinnützigen und zusätzlichen Arbeiten zusammenfassen. Die Frage der Gemeinnützigkeit und Zusätzlichkeit für alle Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Errichtung von Siedlungen aufgeführt werden, sind noch besonders geregelt in § 4 der Dritten Notverordnung 4. Teil Kapitel II. Die Beschäftigung im frAd. begründet kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts. Art, Höhe und Dauer der Förderung, Personenkreis und Verfahren sollen durch den Reichsarbeitsminister bestimmt werden. Ferner kann der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsfinanzministers Vorschriften erlassen, nach denen den Adw. ein bestimmter Betrag zum Erwerb einer Siedlerstelle, eines Eigenheimes oder zu einer Siedlerschulung gutgeschrieben werden kann.

Während die Notverordnung nur die Leitgedanken für den frAd. aufstellt, hat dann der Reichsarbeitsminister unter dem 23. Juli 1931 eine „Verordnung über die Förderung des frAd.“ erlassen (RGBl. I S. 393), die nun im einzelnen die Vorschriften über Förderung, Personenkreis, Verfahren und Anwendung der Vorschriften der Sozialversicherung und des Arbeitsschutzes enthält. Wichtig ist hier zunächst der Artikel 2, der besagt, daß eine Förderung nur zulässig ist, wenn Gewähr dafür besteht, daß die Zusammenfassung von Arbeitsgruppen im frAd. nicht für politische und staatsfeindliche Zwecke mißbraucht wird.

Gegenstand des frAd. können nur gemeinnützige zusätzliche Arbeiten sein, die als solche von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung anerkannt sind.

Die Förderung wird nur für Empfänger von versicherungsmäßiger Arbeitslosenunterstützung und Krisenunterstützung — ohne Altersgrenze — gewährt, die dann als Adw. die Unterstützung in der bisherigen Höhe und Dauer weiter erhalten. Dazu kommen dann noch — soweit durch den Reichsarbeitsminister besondere Reichsmittel zur Verfügung gestellt werden — arbeitslose Jugendliche unter 21 Jahren, die nur deshalb keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben, weil sie noch auf einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch verwiesen werden können, oder weil sie das vorgeschriebene Alter für die Krisenunterstützung noch nicht erreicht haben. Die Zeit, während der die arbeitsdienstwilligen Jugendlichen aber diese Arbeitslosenunterstützung — Pauschalbetrag bis höchstens 2 Mark — bezogen haben, wird auf die Unterstützungshöchstdauer angerechnet, wenn sie später versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung beziehen.

Die Unterstützung kann allen Teilnehmern des frAd. bis zur Dauer von 20 Wochen bewilligt werden, auch wenn einzelne Adw. ihren Unterhaltsanspruch schon zu einem früheren Zeitpunkt erschöpft hätten. Die Unterstützung kann auch — evtl. schon im voraus — an den Träger der Arbeit gezahlt werden, der die Unterstützung ganz oder teilweise in Sachleistungen an die Adw. weitergeben kann. Ablehnung des frAd. durch den Arbeitslosen bedeutet nicht Arbeitsunwilligkeit oder Arbeitslosigkeit durch eigenes Verschulden im Sinne des § 93 c AVAVG.

Ueber die Anerkennung einer Arbeit als frAd. entscheidet der Vorsitzende des Landesarbeitsamtes, in dessen Bezirk die Arbeiten ausgeführt werden, im Benehmen mit einem Ausschuß des Verwaltungsausschusses. Zur Unterstützung der beteiligten Adw. ist das Arbeitsamt des Dienstortes ohne weiteres zuständig, das auch die Adw. von den regelmäßigen Meldungen befreien kann. Der Adw. muß von der Arbeitsstelle abgerufen werden, wenn ihm eine Arbeitsstelle vermittelt werden kann.

Die Adw. sind gegen Krankheit versichert, damit ist aber nicht verbunden eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Für die Beschäftigung im frAd. gelten auch die reichsgesetzlichen Vorschriften über die Unfallversicherung und für die versicherungsmäßig unterstützten Arbeitslosen finden zur Aufrechterhaltung der Anwartschaften in der Invaliden-, Angestellten- und knappschaftlichen Pensionsversicherung die §§ 129 und 167 Abs. 2 AVAVG. Anwendung. Für alle Teilnehmer des frAd. gelten die Vorschriften über Arbeitsschutz.

Die Gemeinden des Dienstortes sind verpflichtet, gegen angemessene Entschädigung Unterkunft und Verpflegung zur Verfügung zu stellen.

Zur Erleichterung einer Siedlung für die Adw. kann ihnen auf Antrag ein Betrag von 1,50 Mk. für jeden Wochentag der Beschäftigung gutgeschrieben und in das Reichsschuldbuch eingeschrieben werden, soweit sie 12 Wochen bei volkswirtschaftlich wertvoller Arbeit beschäftigt werden.

Unter dem 25. Mai 1932 ist dann eine weitere „Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Förderung des frAd.“ (RGBl. I Nr. 31 von 1932) ergangen, die eine Erweiterung des Personenkreises und der Unterstützungsdauer bringt.

Danach kann jetzt dem Adw. unter 25 Jahren bei Arbeiten im Rahmen eines landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens auf Antrag des Trägers der Arbeit eine Unterstützung aus Reichsmitteln bis zu 2 Mark gewährt werden, auch wenn er nach den sonstigen Vorschriften nicht gefördert werden könnte, und soweit er nicht offenbar nicht hilfsbedürftig ist oder in landwirtschaftlichen Betrieben Beschäftigungsmöglichkeiten fände. Die Unterstützung kann dann über die bisher zulässige Förderungsdauer hinaus bis zur Beendigung der anerkannten Arbeiten, jedoch nicht über 40 Wochen hinaus weitergewährt werden. Ebenso kann zu den erforderlichen Kosten der Arbeitsausrüstung sowie zur Reise zum Arbeitsort eine Beihilfe durch das Arbeitsamt oder aus den Reichsmitteln gegeben werden.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens ist jetzt die Entscheidung über Anerkennung und Förderung der Arbeiten und die Bewilligung der Unterstützung dem Vorsitzenden des Arbeitsamtes des Dienstortes übertragen — ohne Mitwirkung des Verwaltungsausschusses.

Und schließlich wird noch die Frage der Gemeinnützigkeit und Zusatzlichkeit für alle Arbeiten zur Aufschließung des Geländes, zur Errichtung der notwendigen Baulichkeiten oder für Bodenverbesserungsarbeiten auf dem Siedlungsgelände ohne besondere Prüfung grundsätzlich bejaht.

Am 16. Juli 1932 ist dann erneut eine Verordnung über den frAd. ergangen (RGBl. I Nr. 45 von 1932), die die obenstehenden Verordnungen vom 23. Juli 1931 und 25. Mai 1932 außer Kraft setzt, z. T. inhaltlich übernimmt. Der Kreis der Adw. ist nicht mehr auf die Unterstützungsempfänger beschränkt, sondern alle jungen Deutschen — hauptsächlich aber Personen bis zu 25 Jahren — sind zum Ad. zugelassen, so daß der frAd. nicht mehr ausschließlich eine Maßnahme zur Minderung der Arbeitslosigkeit darstellt. Die Arbeiten müssen gemeinnützig und zusätzlich sein und dürfen nicht zu einer Verringerung der Arbeitsgelegenheiten auf dem freien Arbeitsmarkt führen. Die bisherigen Vorschriften, wer Träger der Arbeit sein darf, sind aufrechterhalten, aber erweitert auch auf Erwerb gerichtete Unternehmungen, wenn die Ergebnisse ausschließlich oder überwiegend der Allgemeinheit zugute kommen. Als Träger des Dienstes kommen neben den Trägern der Arbeit alle Vereinigungen oder Personen in Betracht, die für die Zusammenfassung und Betreuung von Adw. in besonderem Maße geeignet sind. — Hiernach sind alle Jugendbünde und Jugendgruppen, auch die der Parteien, als Träger des Dienstes anzuerkennen. — Zwar betont der Art. 2 der Verordnung nochmals ausdrücklich, daß der Ad. nicht für politische und staatsfeindliche Zwecke mißbraucht werden darf und nur der Gesamtheit dienen soll. Die bisher geltende Bestimmung, daß die Beschäftigung im frAd. kein Arbeitsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Vorschriften begründet, ist aufrechterhalten. Den Adw. kommt jedoch die soziale Versicherung und der Arbeitsschutz zustatten, soweit die Natur der

Arbeit es erfordert. Auch die Vorschrift, daß die Adw., die bei volkswirtschaftlich wertvollen Arbeiten beschäftigt werden, Gutschriften für Siedlungszwecke im Reichsschuldbuch erhalten, ist aufrechterhalten. Um eine möglichst wirksame Durchführung des Ad. sicherzustellen, werden die Mittel, die das Reich nach Maßgabe der Haushaltsgesetze zur Verfügung stellt, mit den durch die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu leistenden Mitteln, die mindestens die Höhe der durch den frAd. ersparten Unterstützungsleistungen in der Arbeitslosenversicherung haben müssen, einheitlich zusammengefaßt und verwaltet. Für die Leitung des frAd. ist von der Reichsregierung auf Vorschlag des Reichsarbeitsministers der Präsident der Reichsanstalt, Dr. Syrup, bestellt worden, und zu seiner Unterstützung sind die Präsidenten der Landesarbeitsämter zu Bezirkskommissaren durch den Reichsarbeitsminister ernannt worden. Ein neuer Behördenapparat wird nicht geschaffen, vielmehr stehen die Einrichtungen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zur Verfügung.

Am 2. August wurden die Ausführungsvorschriften zu dieser Verordnung vom Reichsarbeitsminister erlassen und sowohl die Verordnung wie die Ausführungsvorschriften mit Wirkung vom 1. August in Kraft gesetzt. Zur Frage der Gemeinnützigkeit bringen die Ausführungsvorschriften noch die Bestimmung, daß es genügt, daß die Allgemeinheit ein wesentliches Interesse an der Ausführung hat, wenn die Arbeit nur einem beschränkten Personenkreis zugute kommt. Ueber die Anerkennung, Dauer und Höhe der Förderung entscheidet der Bezirkskommissar, in dessen Bezirk die Arbeiten ausgeführt werden, über die Zulassung der Adw. der Vorsitzende des Arbeitsamtes des Dienstortes, in dessen Bezirk die Arbeit ausgeführt wird. Der Reichskommissar und die Bezirkskommissare sollen Personen, Vereinigungen und Einrichtungen, die besondere Erfahrung im frAd. haben, zur beratenden Mitwirkung heranziehen und mit den am frAd. beteiligten Dienststellen des Reiches, der Länder, der Gemeinden und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts eng zusammenarbeiten. Weitgehende Vollmachten erhält der Reichskommissar, der als Präsident der Reichsanstalt darüber entscheidet, welche Mittel die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zur Verfügung stellt. Für das Rechnungsjahr 1932 ist mindestens der Betrag zur Verfügung zu stellen, der für diesen Zweck im Haushalt der Reichsanstalt ausgeworfen ist. Der Reichskommissar trifft auch die Auswahl der Führer der Adw. und bestimmt die erforderlichen Maßnahmen der besonderen Schulung. Für diese Führer besteht keine zeitliche Begrenzung der Förderungsdauer, während sie für die Adw. selbst begrenzt ist. Als Förderung wird für den Adw. ein Betrag von höchstens 2 Mk. wochentäglich bis zur Dauer von 20 Wochen innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren gewährt. Bei Arbeiten, die als volkswirtschaftlich wertvoll anerkannt sind, kann die Förderungsdauer bis zu 40 Wochen verlängert werden. Die Förderungszeit wird jetzt auch nicht mehr auf die versicherungsmäßige Unterstützungszeit in der Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge angerechnet. Der Reisekostenzuschuß aus Mitteln des frAd. ist nur für volkswirtschaftlich wertvolle Arbeiten möglich. Hinsichtlich der Gutschrift für Siedlungszwecke bei volkswirtschaftlich wertvollen Arbeiten wird jetzt in den Ausführungsvorschriften festgelegt, daß die Gutschrift nur auf Antrag des Adw. erfolgt, wobei eine Monatsfrist nach Abschluß der Beschäftigung zu wahren ist. Die Beschäftigung muß mindestens

12 Wochen gedauert haben und die Gutschrift von 1,50 Mk. für jeden Wochentag wird höchstens für 40 Wochen innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren gewährt. Sie darf nur beim Erwerb einer Siedlerstelle, bei der Errichtung eines Eigenheimes oder als Beitrag zu den Kosten einer Siedlerschulung Verwendung finden. Der in das Reichsschuldbuch gutzuschreibende Betrag muß bei der ersten Eintragung mindestens 108 Mk. betragen. Der Adw. kann über den eingetragenen Betrag nur dadurch verfügen, daß er ihn in der vorgeschriebenen Form an eine gemeinnützige Einrichtung abtritt, die sich mit der Errichtung von Siedlungen oder von Eigenheimen oder mit der Siedlerschulung befaßt. Die Reichsschuldbuchforderung wird von Amts wegen gelöscht, wenn nicht binnen 10 Jahren vom Tage der Eintragung des erstmals gutzuschreibenden Betrages an die Abtretung erfolgt. Für die Anwendung der Vorschriften der Sozialversicherung und des Arbeitsschutzes bringen die Ausführungsvorschriften noch ausführliche Bestimmungen. Für die Krankenversicherung gilt der Träger der Arbeit als Arbeitgeber; die Beiträge werden aus Mitteln des frAd. bestritten. Als Grundlohn gilt dabei der Betrag von 1,50 Mk. An Leistungen aus der Krankenversicherung erhalten die Adw. lediglich Krankenpflege für ihre Person, gegebenenfalls Krankenhauspflege. War der Adw. unmittelbar vor dem Eintritt in den frAd. gegen Krankheit pflichtversichert, so erhält er auch Familienkrankenpflege. Von der Entrichtung des Arzneikostenbeitrages und der Krankenscheingebühr sind die Adw. befreit. Mit der Krankenversicherung ist aber die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit nicht verbunden. Für die Beschäftigung im frAd. gelten die reichsgesetzlichen Vorschriften über die gewerbliche Unfallversicherung entsprechend. Hier enthalten die Ausführungsvorschriften erhebliche Verbesserungen gegenüber der bisherigen Regelung. Die Unfallversicherung ist jetzt auch auf Unfälle beim Sport und bei Dienstleistungen im Arbeitslager ausgedehnt und kommt auch für Unfälle bei Veranstaltungen, die der geistigen Fortbildung dienen, in Frage. Für die Berechnung der Leistungen wird der Jahresarbeitsverdienst für die Adw. einheitlich auf 900 Mk. festgesetzt. Träger der Unfallversicherung sind Reich, Länder und Versicherungsverbände sowie solche Gemeinden und Gemeindeverbände, die zu Versicherungsträgern erklärt sind, wenn sie oder ihre Mitglieder Träger der Arbeit sind. In allen übrigen Fällen bestimmt das Reichsversicherungsamt als Träger der Unfallversicherung eine Berufsgenossenschaft oder deren Zweiganstalt und setzt die Vergütung für sie fest. Der Reichskommissar oder die von ihm bestimmte Stelle führt die Vergütung für Rechnung des Trägers der Arbeit unmittelbar an den Versicherungsträger ab und zieht sie vom Träger der Arbeit ein. Für Adw., die bis zur Aufnahme des frAd. versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung bezogen haben, werden die Beiträge zur Aufrechterhaltung der Anwartschaften in der Invaliden-, Angestellten- und Knappschafts-Pensionsversicherung aus Mitteln des frAd. entrichtet. Entsprechendes gilt auch für Wohlfahrtserwerbslose, die bis zur Aufnahme des frAd. in der öffentlichen Fürsorge unterstützt worden sind, wenn der Fürsorgeverband es beantragt. Auf die im frAd. Beschäftigten finden die Vorschriften über Arbeitszeit, Sonntagsruhe, Gefahrenschutz und über Arbeitsbeschränkung für Frauen und Jugendliche und die Bestimmungen über die Durchführung dieser Vorschriften Anwendung, die bei einer gleichartigen Beschäftigung im Arbeitsverhältnis gelten würden. Hierbei sind Bodenverbesserungsarbeiten und Arbeiten zur Herrichtung von Siedlungs- und Kleingartenland in jedem Falle als

landwirtschaftliche Arbeiten anzusehen. Die überwiegenden Arbeiten des rAd. werden nun aber solche Bodenverbesserungsarbeiten sein, so daß also in den allermeisten Fällen die Arbeitszeit nicht begrenzt ist. Gemeinden, in deren Bezirk eine anerkannte Arbeit ausgeführt wird, sind auf Verlangen des Reichskommissars oder der Bezirkskommissare verpflichtet, Unterkunft und Verpflegung für die Adw. zur Verfügung zu stellen gegen angemessene Entschädigung. Sie können verlangen, daß der Träger der Arbeit im voraus für die Entschädigung Sicherheit leistet. Der Reichskommissar wird ermächtigt, die erforderlichen Uebergangs- und Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Mit der Verordnung hat die Reichsregierung noch die folgende Erklärung, die das erstrebte Ziel aufzeigt, verbunden: Die Reichsregierung hat in der Verordnung vom 16. Juli dem rAd. eine neue Fassung gegeben. Sie behält sich vor, diese entwicklungsfähige und förderungswürdige Einrichtung unter Berücksichtigung der kommenden Erfahrungen weiter auszubauen. Der Reichskommissar wird beauftragt, über seine Erfahrungen zu berichten und ein Gutachten über die notwendigen Voraussetzungen und die zweckmäßige Form einer Arbeitsdienstpflicht zu erstatten. Das Gutachten wird der Öffentlichkeit zur Beurteilung zugehen.

D. B.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

„Sozialer Dienst, Hilfswerk der Arbeiterschaft für die erwerbslose Jugend*“.

Satzung.

I.

Die nachstehend genannten Reichsorganisationen:

- Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund, Berlin S 14, Inselstr. 6;
- Allgemeiner freier Angestelltenbund, Berlin NW, Werftstr. 7;
- Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit, Berlin SW, Lindenstr. 3;
- Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt, Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 6;
- Verband der sozialistischen Arbeiterjugend Deutschlands, Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 8;
- Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold, Magdeburg, Regierungsstr. 1;
- Zentralkommission für Arbeitersport und Körperpflege, Berlin W, Bülowstraße 29

bilden eine Reichsarbeitsgemeinschaft mit den Namen:

„Sozialer Dienst

Hilfswerk der Arbeiterschaft für die erwerbslose Jugend“.

Die Reichsarbeitsgemeinschaft hat ihren Sitz in Berlin.

Der „Soziale Dienst“ ist gemeinnützig.

*) Siehe dazu AW., Heft 15/32, Seite 472. Die Red.

II. Zweck des „Sozialen Dienstes“.

Der Zweck des „Sozialen Dienstes“ ist ein ständiges Zusammenwirken der angeschlossenen Organisationen zur Förderung und Durchführung aller Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeitshilfe für die erwerbslose Jugend.

Der Zweck soll in erster Linie erreicht werden durch:

1. Beratung aller mit der sozialen Arbeitshilfe zusammenhängenden Fragen von zentraler Bedeutung;
2. Herausgabe von Richtlinien und Anregungen für die praktische Durchführung der Arbeitshilfe (Nachweis von Arbeitsprojekten);
3. Vertretung von Forderungen und Wahrnehmung der Interessen der Arbeiterhilfe gegenüber Reichs- und Staatsbehörden;
4. Sammlung und Auswertung von Erfahrungen auf dem Gebiete der Durchführung sowie Information und Beratung der angeschlossenen Organisationen zwecks Förderung der sozialen Arbeitshilfe;
5. Förderung und praktische Durchführung der Führerschulung für die Aufgaben der Arbeiterhilfe;
6. Verkehr mit den bezirklichen und örtlichen Arbeitsgemeinschaften des „Sozialen Dienstes“.

III. Organisation.

Die Organe des „Sozialen Dienstes“ sind:

- a) Reichsarbeitsgemeinschaft,
- b) Landesarbeitsgemeinschaft (Landesarbeitsamtsbezirk),
- c) Bezirksarbeitsgemeinschaft (Arbeitsamtsbezirk),
- d) Ortsarbeitsgemeinschaft.

Die Organe der Reichsarbeitsgemeinschaft sind:

1. Der **Hauptausschuß**. In diesen entsenden sämtliche angeschlossenen Verbände je einen Vertreter. Für jedes Mitglied des Hauptausschusses ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Die Stellvertreter sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Hauptausschusses berechtigt.

2. Der **Vorstand**. Der Hauptausschuß wählt aus seiner Mitte als Vorstand einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorstand führt die Geschäfte.

3. Die **Fachausschüsse für einzelne Arbeitsgebiete**. Die Einsetzung von Fachausschüssen erfolgt durch den Vorstand. Auf Verlangen des Hauptausschusses sind Fachausschüsse einzusetzen oder aufzulösen. In den Fachausschüssen ist die Mitarbeit von Organisationen, die nicht der Reichsarbeitsgemeinschaft angeschlossen sind, zulässig. Die Beschlüsse der Fachausschüsse bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses.

Die Ausschüsse tagen nach Bedarf. Sie werden vom Vorstand einberufen. Bei Beschlüssen, die Ausgaben verursachen, ist gleichzeitig die Kostendeckung zu regeln.

IV. Amtsdauer der Ausschußmitglieder.

Die Amtsdauer der Mitglieder in den unter Ziffer III, Abs. 2 und 3 genannten Organen beträgt zwölf Monate und erlischt erstmalig am 31. Dezember 1932.

V. Landesarbeitsgemeinschaften.

Für das Gebiet eines Landesarbeitsamtsbezirks ist je eine Landesarbeitsgemeinschaft zu bilden. Darin müssen die der Reichsarbeits-

gemeinschaft angeschlossenen Organisationen vertreten sein. Für die Zusammensetzung und Gliederung der Landesarbeitsgemeinschaften sollen die Ziffern III und IV sinngemäß Anwendung finden.

Die Landesarbeitsgemeinschaften haben u. a. folgende Aufgaben:

1. Einrichtung von eigenen Auskunftsstellen für alle Fragen der Arbeitshilfe einschließlich des freiwilligen Arbeitsdienstes.
2. Vertretung von Forderungen und Wahrnehmung der Interessen der Arbeitshilfe gegenüber den behördlichen Stellen.
3. Die Landesarbeitsgemeinschaften können selbst freiwillige Arbeitsmaßnahmen durchführen und Träger des Dienstes sein.
4. Beratung und Förderung der angeschlossenen Organisationen, soweit sie selbst als Träger des Dienstes auftreten.
5. Aufzeigung von Möglichkeiten zur Durchführung des freiwilligen Arbeitsdienstes, u. a. zum Ausbau von Anlagen und Einrichtungen der angeschlossenen Organisationen.
6. Beratung der Mitglieder angeschlossener Organisationen über Arbeitsdienstmaßnahmen, die von dritter Seite durchgeführt werden.

Die Landesarbeitsgemeinschaften sind zu regelmäßiger Berichterstattung an die Reichsarbeitsgemeinschaft verpflichtet.

VI. Bezirks- und Ortsarbeitsgemeinschaften.

Für den Bezirk eines Arbeitsamts oder für den Bereich einer Gemeinde sind nach Bedarf und im Einvernehmen mit der Landesarbeitsgemeinschaft Bezirks- oder Ortsarbeitsgemeinschaften zu bilden. Für ihre Zusammensetzung, Gliederung und ihre Aufgaben sollen die Ziffern III bis V sinngemäß Anwendung finden.

Die Ortsarbeitsgemeinschaften haben darüber hinaus die Pflicht, für ein planvolles Zusammenwirken aller der Reichsarbeitsgemeinschaft angehörenden Organisationen bei allen Maßnahmen und Veranstaltungen für Erwerbslose Sorge zu tragen.

VII. Beitritt weiterer Organisationen.

Zur Aufnahme weiterer Organisationen mit gleichgerichteten Zielen in die Arbeitsgemeinschaften ist die Zustimmung aller angeschlossenen Organisationen erforderlich.

Die Stellung der Gewerkschaften zum freiwilligen Arbeitsdienst*).

Gewerkschaften und freiwilliger Arbeitsdienst

Die Gewerkschaften fordern, daß der freiwillige Arbeitsdienst, um jeden Mißbrauch zu verhüten, auf die Aufgabe zu beschränken ist, der vorübergehenden Beschäftigung und Fortbildung junger Erwerbsloser zu dienen, ohne daß der Stand der allgemeinen Lohn- und Arbeitsbedingungen gefährdet werden darf. Es dürfen nur wirklich zusätzliche Arbeiten für ihn in Betracht gezogen werden, die sich für Jugendliche als ungelernete Arbeitskräfte besonders eignen und für die ältere und verheiratete Arbeiter ohnehin nicht in Frage kommen.

*) Erschienen als Flugschrift des Bundesvorstandes des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes unter dem Titel „Hilfe für die erwerbslose Jugend“. D. Red.

Als für den freiwilligen Arbeitsdienst geeignete Arbeiten werden zu-
meist nur Bau- und Erdbewegungsarbeiten in Betracht gezogen. Gerade
bei diesen Arbeiten ist aber die Anwendung des Begriffs „zusätzlich“ fast
unmöglich. So entsteht hier eine große Gefahr für das gesamte Bau-
gewerbe.

Die Beteuerungen der für die Auslegung des Begriffs „zusätzlich und
gemeinnützig“ maßgebenden Stellen, daß sie sich in den vorgeschriebenen
Grenzen halten werden, sind als Sicherungen für das Baugewerbe insofern
wertlos, als diese Stellen allgemein zu den schärfsten Sparmaßnahmen
gezwungen sind. Es ist nicht zu erwarten, daß die finanziell schwer
bedrängten Gemeinden bei ihren Bauarbeiten lediglich aus Rücksicht
auf das Baugewerbe die Zuschüsse aus Reichsmitteln nicht zu erlangen
suchen, die auf dem Umwege über den freiwilligen Arbeitsdienst für sie
erreichbar sind.

Von einer Wirtschaftlichkeit des freiwilligen Arbeitsdienstes kann
insbesondere bei Bauarbeiten keine Rede sein. Abgesehen von der Ver-
schwendung des Baumaterials durch das unsachliche Hantieren mit ihm
wird die ausgeführte Bauarbeit auch noch erhebliche Mängel aufweisen,
meistens Pfscharbeit sein, die zu baldigen Reparaturen zwingt. Unwirt-
schaftlich ist dieser freiwillige Arbeitsdienst schon allein deswegen, weil
die Ausführung der Bauarbeiten im ordentlichen Arbeitsverhältnis mit
den jetzt so stark gekürzten Bauarbeiterlöhnen billiger zu stehen kommt.

Die gleichen Einwendungen: sind gegen den freiwilligen Arbeitsdienst
im Straßenbau zu erheben. Die Arbeit z. B. des Steinsetzers ist gelernte
Facharbeit und darf nicht ungeübten jungen Leuten anvertraut werden.
Auch die Chaussierung, die Herstellung von Beton-, Asphalt- und Teer-
straßen erfordern die sorgfältigste Ausführung. Die Straßenbau-
Wissenschaft hat seit Jahren im Interesse der Erhaltung der Straßen
gegen die zerstörenden Wirkungen des modernen Verkehrs die Aus-
führung dieser Arbeiten durch berufskundige Arbeiter immer wieder
gefordert.

Bei Kanalisationsarbeiten muß insbesondere die Verlegung der Röhren
und deren Ummantelung als qualifizierte Bauarbeit den Bauarbeitern
vorbehalten bleiben.

Aber außerhalb dieser Arbeitsgebiete gibt es noch genügend Gelegen-
heiten und Möglichkeiten, erwerbslose Jugendliche vorübergehend mit
zusätzlicher Arbeit zu beschäftigen, ihnen „Arbeitshilfe“ zu gewähren.
Zahlreiche Beispiele hierfür enthält diese kleine Schrift.

Arbeitsdienst, ob mit oder ohne Zwang, lehnen die Gewerkschaften ab,
weil ihm vielfach ein Sinn untergelegt wird, den ein freier Arbeiter nie-
mals annehmen kann. Die Gewerkschaften fordern dagegen Arbeitshilfe
für die erwerbslose Jugend, sowohl Schulungsmaßnahmen wie Be-
schäftigungsmöglichkeiten. Die Grundsätze für die Durchführung dieser
Hilfe sind auf den folgenden Seiten dargelegt.

Arbeitshilfe für die erwerbslose Jugend.

Die Arbeitslosenfürsorge darf sich nicht mehr darauf beschränken, die
Erwerbslosen durch kärgliche Unterstützungen vor dem Verhungern zu
bewahren, sondern sie muß außerdem den zerrüttenden Einflüssen jahre-
langer Arbeitslosigkeit entgegenwirken durch die Erschließung von Ar-
beits- und Betätigungsmöglichkeiten.

Insbesondere die erwerbslose Jugend muß vor den seelischen Gefahren
der Beschäftigungslosigkeit geschützt werden. Daher ist eine der

drängendsten Aufgaben die Schaffung einer umfassenden Arbeitshilfe für die erwerbslose Jugend, die nach folgenden Grundsätzen gestaltet sein muß:

I. Arbeitsschulung.

Für zwei Gruppen von Jugendlichen müssen besondere Maßnahmen durchgeführt werden:

1. Für die Schulentlassenen, die keine Lehr- oder Arbeitsstelle finden können. Für diese Gruppe ist ein weiteres freiwilliges Schuljahr anzustreben, das als soziale Fürsorgemaßnahme aufzufassen und darum jetzt nicht mit schulorganisatorischen Fragen zu verbinden ist. Den Eltern der Schulentlassenen ist Gelegenheit zur Wahl zwischen mehreren Weiterbildungsmaßnahmen zu geben, wobei gleichermaßen Einrichtungen der Volks- und Berufsschule vorzusehen sind. Als Formen der Weiterbildung können in Betracht kommen:

- a) Weiterer Besuch der Volksschule für diejenigen, die das Ziel nicht erreicht oder die erste Klasse nicht mit Erfolg besucht haben;
- b) Besuch kaufmännischer, gewerblicher und hauswirtschaftlicher Fachschulen;
- c) Jahresvollkurse an den Berufsschulen mit 30 Wochenstunden, von denen die Hälfte auf praktischen Werkstattunterricht entfällt;
- d) Schaffung berufsbezogener Uebergangsklassen (mit etwa 24 Wochenstunden) in der Volksschule;
- e) 20 Pflichtwochenstunden in der Fachklasse der Berufsschule für diejenigen, die keinen der vorgenannten Wege gehen wollen.

Lehrmittel und Schulbesuch müssen nach Möglichkeit unentgeltlich sein bzw. muß den Einkommensverhältnissen der Eltern Rechnung getragen werden. Es ist zu verlangen, daß ein angemessener Teil der zusätzlichen Schulzeit auf die spätere Lehrzeit anzurechnen ist.

2. Für die beschäftigungslosen Lehrlinge und die arbeitslosen an- und ungelernen Jugendlichen. Bei dieser zweiten Gruppe können sich die Schulungsmaßnahmen in zwei Formen vollziehen. Für die beschäftigungslosen Lehrlinge empfiehlt sich die Errichtung von Sammellehrwerkstätten, um die arbeitslos gewordenen Lehrlinge zusammenzuführen und ihnen die Möglichkeit zur Vollendung ihrer Berufsausbildung zu sichern. In erster Linie sind hierfür die Werkstätten der Berufsschulen zur Verfügung zu stellen. Soweit erforderlich, sind auch leerstehende Fabriken, Betriebe, Werkstätten, Bauplätze usw. zu benutzen.

Für die arbeitslosen an- und ungelernen Jugendlichen ist ein zusätzlicher Berufsschulunterricht über die durch die Ortssatzung festgelegte Wochenstundenzahl hinaus einzuführen. In gewissen Fällen wird diese Regelung auch für die arbeitslosen Lehrlinge Verwendung finden können.

Außer der beruflichen Weiterbildung ist auch für die Allgemeinbildung und die sportliche Betätigung der Jugendlichen zu sorgen.

Die von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und ihren Organen durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen müssen verstärkt weitergeführt werden.

II. Arbeitsgestaltung.

Die Organisation und Durchführung der Arbeitshilfe für die erwerbslose Jugend ist so zu gestalten, daß die Gewerkschaften sowohl an der zentralen als auch an der lokalen Verwaltung entscheidend beteiligt sind.

Bei der Beschäftigung jugendlicher Erwerbsloser im Rahmen der Arbeitshilfe müssen folgende Grundsätze gewahrt werden:

1. Die Heranziehung der Jugendlichen muß unter Vermeidung jeglichen Zwanges erfolgen.
2. Zuzulassen sind alle hilfsbedürftigen Erwerbslosen bis zum 25. Lebensjahr.
3. Arbeitszeit und Arbeitseinteilung müssen so geregelt werden, daß neben der Arbeit Raum für Belehrung, Sport und sinnvolle Freizeitgestaltung bleibt.
4. Die Beschäftigten sind zu Arbeitsgemeinschaften zusammenzuschließen, die unter weitgehender Selbstverwaltung der Teilnehmer stehen.
5. Die Führer der Arbeitsgemeinschaften sind so auszuwählen, daß sie volle Gewähr für die Durchführung der gemeinschaftlichen Arbeit im Geiste der Kameradschaft und der gegenseitigen Hilfe bieten.
6. Die Beschäftigten erhalten als Entschädigung angemessene Unterkunft und Verpflegung, etwa nötige Arbeitskleidung sowie ein entsprechendes Taschengeld. Außerdem sind sie gegen Krankheit, Unfall und Invalidität zu versichern.

III. Arbeitsgebiete.

Die Arbeiten, die im Rahmen der Arbeitshilfe zu leisten sind, sollen gemeinnützig und zusätzlich sein. Es darf sich nur um Arbeiten handeln, die ohne den Einsatz der Arbeitshilfe auf jeden Fall unterbleiben müßten. Unter allen Umständen muß verhindert werden, daß Arbeiten, die im freien Arbeitsverhältnis oder als Notstandsarbeiten durchgeführt werden können, zum Arbeitsobjekt der Arbeitshilfe gemacht werden. Als Beispiele für Arbeitsmöglichkeiten (zusätzliche und gemeinnützige Arbeiten) seien angeführt:

1. Dorfstraßen. Die Straßen und Wege auf dem Lande sind in Jahrzehnten ausgefahren, liegen häufig zu tief und verwandeln sich bei Regenwetter in einen einzigen Teich voll Schlamm und Jauche. Die Abzugsgräben sind mangelhaft oder verstopft. Oft kann mit einfachen Röhren eine einwandfreie Dorfkanalisation geschaffen werden.

Die Ufer des Dorfbaches sind vielfach ungeschützt, unordentlich und sumpfig. Mitten im Dorf kann sich Hochwasserschlamm lagern. Durchlässe, Brücken und Stege sind meist nur unzulängliche und gefährliche Notbehelfe. Diese Mängel verschlechtern vor allem den Gesamteindruck des Ortes. Sie sind aber in Tausenden von kleineren Orten in mehr oder minder großem Umfange vorhanden. Sie zu beheben ergäbe ein weites Betätigungsfeld für erwerbslose Jugendliche.

Von den Hofbesitzern muß verlangt werden, daß sie zu ihrem eigenen Nutzen gemäß den gesetzlichen Vorschriften die Unterkunft, das Werkzeug und die Geräte für diese Arbeiten stellen.

Reparaturen an Brücken und Stegen sind durch Baufacharbeiter, unterstützt von Hilfskräften, die im Dorfe selbst vorhanden sein mögen, auszuführen.

2. Feldwege, Waldwege. In unzähligen Fällen werden schon jahrhundertlang an ein und derselben Stelle des Feldweges die Zugtiere geschunden und Fuhrwerke zugrunde gerichtet, obwohl es, um dies zu verhindern, oftmals nur eines kleinen Durchstichs bedürfte. Zu Tausenden bestehen die von der gesamten Gemeinde benutzten Feldwege nur aus ausgewaschenen, holprigen Fahrrinnen, auf denen ständig Geräte und Zugkraft verschwendet werden.

Mancher Acker bleibt vernachlässigt und liefert nur geringen Ertrag, weil wegen der Zufahrtswege kein Stalldünger angefahren wird. Oft lohnt es sich besser, einen abgelegenen guten Ackerboden mit guten Zufahrtswegen zu versehen, als ein schlecht gelegenes Moor zu entwässern.

Die Wirtschaftswege in den Staats- und Gemeindeforsten bieten noch mehr Arbeitsgelegenheit als die Feldwege. Von regelrechten Fahrwegen kann ja häufig überhaupt nicht die Rede sein; meist handelt es sich um schlammige und sumpfige Waldlichtungen. Hier werden nicht selten die Zugtiere wirklich zu Tode geschunden.

Große Waldgebiete können durch die Anlage von festen Wegen in ihrem Wert bedeutend gesteigert werden. Die Kostenersparnis beim Holztransport würde, auf weite Sicht gerechnet, die Kosten für die Wegebauten reichlich aufwiegen.

3. Wanderwege. Bau von Wanderwegen in Gebieten mit starkem Touristen- und Fremdenverkehr, in Wäldern und auf den Bergen einschließlich der dazugehörigen kleinen Durchlässe, Uebergänge und Stege. Markierung alter und neuer Wege.

4. Moor und Heide. Kultivierung von Moor und Heide für den Acker- und Gartenbau.

5. Oedland. Aufforstung von Oedländereien, insbesondere auch der Berghänge zwischen Feldern und Wiesen.

6. Bäche und Flüsse. Einfache Arbeiten zur Befestigung und zum Schutz der Ufer. Regulierung und Begradigung kleiner Flußläufe und dadurch zugleich Gewinnung von Wiesen- oder Ackerland.

7. Sumpfgelände. Zuschüttung von kleinen Sümpfen und Altwässern.

8. Siedlungsgelände. Planierung und Urbarmachung von Siedlungsgelände.

9. Steinbrüche, Kiesgruben. Abräumungsarbeiten zur Erschließung von Steinbrüchen, Kies- und Sandgruben.

10. Sportanlagen. Neuanlage und Unterhaltung von Bade- und Sportplätzen, Schutzhütten, Rodelbahnen, Sprungschanzen, und so weiter.

IV. Kollektive Selbsthilfe.

Die kollektive Selbsthilfe hat den Zweck, jugendlichen Erwerbslosen in stillgelegten Fabriken und Werkstätten Arbeit zu verschaffen und mit den Erzeugnissen dieser Arbeit Arbeitslose zu versorgen. Dafür kommen solche Betriebe in Betracht, in denen Gegenstände des täglichen Bedarfs, wie Bekleidung, Schuhwerk, Hausrat, hergestellt und ausgebessert werden. Diese Erzeugnisse sind für den eigenen Bedarf an die Teilnehmer selbst, an die Arbeitsgruppen der Arbeitshilfe und an die langfristig Erwerbslosen zu verteilen.

Soweit wie möglich sind die benötigten Hilfs- und Rohstoffe auf dem gleichen Wege zu beschaffen bzw. von der öffentlichen Hand bereitzustellen. Die Inhaber stillgelegter Betriebe sind zu verpflichten, diese für die Beschäftigung jugendlicher Erwerbsloser zur Verfügung zu stellen.

Die kollektive Selbsthilfe kann sich auch erstrecken auf die Errichtung der Arbeitslager, die Erzeugung gewisser Nahrungsmittel für den eigenen Bedarf der Arbeitsgruppen und auf sonstige Arbeiten für die Selbstversorgung.

Mitteilungen.

Erhaltet den Wohlfahrtsstaat.

Während der zweiten Internationalen Konferenz für soziale Arbeit in Frankfurt a. M. veranstaltete am 13. Juli 1932 die Arbeiterwohlfahrt eine internationale Kundgebung.

Genosse Dr. Rager, Sekretär der Arbeiterkammer in Wien, führte aus, daß das, was die Regierung von Papen dem deutschen Arbeiter antun wolle, ein Attentat auf alle Arbeiter der Welt sei.

Genossin Dr. Emma Steiger, Zürich, sagte, der Wohlfahrtsstaat habe der Allgemeinheit wohl die Pflicht, nicht aber die Mittel gegeben, die Gesetze wirksam zu machen. Jetzt wollen die Rechtskreise auch noch die Gesetze abschaffen, die dem Staat die Pflicht auferlege, für die Bedürftigen zu sorgen. Weil wir der Arbeiterschaft Rechte gegeben haben, weil wir ihr ein gelindes Maß von Existenzmöglichkeit verschafften, weil wir ihr für die Krisen der Wirtschaft ein geringes Maß von Schutz boten, deshalb haben wir uns den unauslöschlichen Haß derer zugezogen, die in dem Arbeiter den Knecht, den Sklaven sehen wollen, und nicht den Menschen. Die Vorbedingung für den sozialistischen Staat sei der demokratische Staat. Ihn zu erhalten, stehen die Genossen der ganzen Welt zusammen.

Senator Janniaux, Brüssel, Präsident der Internationale der Krankenkassenverbände beim Völkerbund, führte aus, daß ohne die deutsche Demokratie Europa nicht aus dem Höllenkreis des Krieges herausgeführt werden könne. Ein Sieg des Sozialismus und der Demokratie müsse als Morgenröte des Friedens und des wirtschaftlichen Wiederaufstiegs angesehen werden. Ganz Europa würde dann aufatmen. Arbeit für Arbeitslose werde es dann geben.

Genosse Schäfer aus der Tschechoslowakei mahnte die Arbeiterklasse Deutschlands, zur Besinnung und zur Einigung zu kommen. Was wir an Wohlfahrtsstaat besitzen, sei nur auf Antrieb der Arbeiterorganisationen geschaffen.

Genossin Yvonne Bernheim, Paris, schilderte den starken Eindruck, den die Frankfurter sozialen Einrichtungen und die Kundgebung der Eisernen Front auf sie gemacht haben.

Genossin Luise Schroeder, M. d. R., wandte sich leidenschaftlich gegen den Sozialabbau der Papen-Regierung, die zum Abbau des Wohlfahrtsstaates führe.

Marta Pelz.

Der Bezirksausschuß der Arbeiterwohlfahrt für Magdeburg-Anhalt hat den Verlust einer treuen Mitarbeiterin zu betrauern. Die Gemeindeschwester von Barby, Genossin Marta Pelz, ist im Juli dieses Jahres einem Unglück zum Opfer gefallen.

Alle, die ihre Arbeit und ihr treues Wesen gekannt haben, werden die junge Genossin nicht vergessen.

10 Jahre

Kinder-Ferienwanderungen in Helmstedt.

Unser Ortsausschuß in der braunschweigischen Stadt Helmstedt feierte in diesem Jahr das 10jährige Jubiläum seiner Kinder-Ferienwanderungen. Erstmals im Jahre 1922 wurden die Helmstedter Arbeiterkinder aufgefordert, sich an den Ferienspielen und -wanderungen der Arbeiterwohlfahrt zu beteiligen. Waren es bei den ersten Zusammenkünften 182 Kinder, so bildeten in diesem Jahre 700 Kinder den stattlichen Festzug, der mit Musik durch die Straßen der Stadt zu dem Fest-

platz am Naturfreundehaus sich bewegte. Muntere Spiele und Aufführungen erzeugten schnell eine fröhliche Feststimmung. Eine besondere Ehrung wurde drei Helferinnen des Ortsausschusses zuteil, die unermüdet seit 1922 sich alljährlich in den Dienst der Kindererholung gestellt haben. In einer kurzen Festansprache dankte der Vorsitzende Genosse Baumgart allen Helferinnen für ihre Arbeit und gab dem Wunsche Ausdruck, daß die Arbeit wie bisher, auch in Zukunft zum Besten der Arbeiterkinder erfolgreich sein möge.

Arbeiterwohlfahrt Guben.

Maßnahmen für erwerbslose Jugendliche. Nähkurse für 20 erwerbslose Mädchen. Auf Betreiben des Ortsausschusses für Arbeiterwohlfahrt konnte auch hier für 20 erwerbslose Mädchen ein Kursus für Wäsche- und einfache Kleidernähen für die Dauer von sechs Wochen vom 1. April bis 15. Mai 1932 durchgeführt werden. Die Mittel wurden vom Landesarbeitsamt und der Arbeiterwohlfahrt aufgebracht. Für das Material stellte das Wohlfahrtsamt eine Summe zur Verfügung und erhielt dafür die fertigestellte Wäsche und Kleidung zurück. Hauptsächlich wurde Wäsche und Kleidung für Kinder vom Wohlfahrtsamt verlangt. Die jungen Mädchen stellten sich zum großen Teil sehr geschickt an und fertigten auch für ihren eigenen Bedarf reizende Sachen an, sie konnten sich dadurch manche Ausgabe ersparen. Die Leiterin war im Wäsche- und Kleidernähen ausgebildet und hatte noch eine Genossin zur Hilfe. Alle Teilnehmerinnen bedauerten, als der Kursus zu Ende war. Da große Nachfrage und Neuanmeldungen vorliegen, hofft die Arbeiterwohlfahrt zum Herbst einen zweiten Kursus ab-

zuhalten, um so den erwerbslosen jungen Mädchen und somit der Allgemeinheit zu nützen.

Bund entschiedener Schulreformer.

Der Bund entschiedener Schulreformer veranstaltet vom 1. bis 5. Oktober d. J. im Berlin-Schöneberger Rathaus, Rudolf-Wilde-Platz, einen öffentlichen Kongreß für Kleinkinderziehung in Gemeinschaft mit dem „Verein Berliner Individualpsychologen“, dem „Deutschen Fröbelverband“, dem „Verein Montessori-Pädagogik Deutschlands“, mit der „Deutschen „Montessori-Gesellschaft“ und der „Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft“.

Als Redner sind vorgesehen: Ilse Axster, Dr. Gertrud Bäumer, Dr. Siegfried Bernfeld, Lilli Droscher, Anna Freud, Professor Karl Gerhards, Dr. Fritz Helling, Dr. Fritz Künkel, Dr. Lina Mayer-Kuhlenkampff, Dr. Martha Muchow, Professor Paul Oestreich, Manes Sperber, Dr. Käte Stern, Studienrat Martin Weise u. a.

Mit dem Kongreß sind Ausstellungen und Besichtigungen verbunden. Anmeldungen bei Albert Lenz, Berlin O 17, Hohenlohestraße 9.

Deutsche Gesundheitsfürsorgeschule.

In der Zeit vom 3. bis 7. Oktober 1932, nachmittags von 6 bis 8 Uhr, findet ein Fortbildungslehrgang für Schulfürgerinnen über das Thema „Aktuelle Fragen aus der Schulkinderfürsorge“ im Hygienischen Institut der Universität Berlin, Berlin NW, Dorotheenstraße 28a, statt. Der Fortbildungslehrgang behandelt folgende Gebiete: „Konstitution und Konstitutionspathologie im Schulalter“, „Die sexuelle Frage

der Jugend“, „Das körperlich behinderte und herzkrankes Schulkind“, „Schulzahnpflege“, „Akute Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen“, „Das seelisch abnorme Schulkind, einschließlich Hilfsschulwesen und Sonderkindergarten“. Die Vorträge werden von bekannten Praktikern auf medizinischem und pädagogischem Gebiete gehalten. Neben den Vorträgen gehen Besichtigungen von Fürsorgeeinrichtungen einher. Beginn des Lehrganges am Montag, 3. Oktober, nachmittags 6 Uhr. — Anfragen und Anmeldungen an die Deutsche Gesundheitsfürsorgeschule, Charlottenburg 5, Frankstr. 3, erbeten.

Reichsschulwoche für alkoholfreie Jugend-erziehung.

Im Herbst dieses Jahres wird wieder, wie im Oktober des vorigen Jahres, eine Reichsschulwoche für alkoholfreie Jugend-erziehung veranstaltet werden, auf die bereits mehrere Länderregierungen, u. a. auch das Preussische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, empfehlend hingewiesen haben. Es wird beabsichtigt, während dieser einen Woche in allen Teilen des Reiches die Jugend möglichst vieler Lehranstalten besonders eingehend über die Alkoholgefahren aufzuklären und vor ihnen zu warnen. Ein an die Lehrerschaft gerichteter Aufruf, der von 36 Lehrer- und Erzieherverbänden unterzeichnet ist, sucht weite

Kreise der Kollegenschaft für diese wichtige Aufklärungsarbeit zu interessieren und zur Mitarbeit anzuregen.

Ueber die einzelnen Aufgaben der Reichsschulwoche für alkoholfreie Jugend-erziehung werden Lehrer, Lehranstalten und Schulbehörden bei der Reichsarbeitsgemeinschaft für alkoholfreie Jugend-erziehung, Berlin W 9, Stresemannstraße 121, jede gewünschte Auskunft erhalten können.

Preisausschreiben.

Um neben der materiellen Unterstützung auch anregend auf die geistige Mitarbeit zu wirken, erläßt die Kreditgemeinschaft zur Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet der Erwerbsbeschränktenfürsorge ein Preisausschreiben über das Thema „Zur Frage der Berufswahl von Erwerbsbeschränkten“. Die Kreditgemeinschaft will auf diesem Wege neues Material über die Erwerbsbefähigung von Erwerbsbeschränkten gewinnen.

Die Arbeiten sind ohne Namensnennung, mit einem Kennwort versehen, bis 1. November 1932 bei der Kreditgemeinschaft einzureichen; ein verschlossener Briefumschlag, der außen das Kennwort trägt und Name und Anschrift des Verfassers enthält, ist beizulegen.

Es werden ausgesetzt: ein Preis zu 800 Mk. und zwei Preise zu je 500 Mk.

B Ü C H E R S C H A U

Sozialdemokratie. Von Siegfried Marck. Pan-Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin W 9. 67 Seiten, Preis 1,60 Mk.

In einer Sammlung „Die geistige Struktur der politischen Parteien Europas“ ist die Schrift von Marc erschienen, die dem Andenken de

zu früh verstorbenen Genossin Zils-Eckstein gewidmet ist.

Schon die Einleitung läßt erkennen, wie die Schrift aus der Breslauer Perspektive unter dem Eindruck des Breslauer Richtungskampfes in der Partei entstanden ist. Im Endergebnis bleibt sie leider in einer Auseinandersetzung mit der Parteikritik der Seydewitz und Rosenfeld stecken. Die Kapitel „Politische Demokratie“, „Parteidemokratie“, „Wirtschaftsdemokratie“, „Periode des Kabinetts Hermann Müller“, „Beurteilung der Weltwirtschaftskrise als Grundlage der politischen Entscheidung“ widmet Marck im wesentlichen der Auseinandersetzung mit den Parteipalern. Gerade diese Auseinandersetzung aber zeigt, wie gedankenarm die Seydewitz-Rosenfeld-Politik in ihrer Begrenzung auf Tolerierungspolitik in der Ära Brünings war.

So ist auch das Kapitel „Die Abwehr des Faschismus und der Kampf um die Tolerierungspolitik“ eine Darstellung der Probleme der sozialdemokratischen Politik während der Zeit des Brüning-Kabinetts, also der damaligen Taktik der Abwehr. Es fehlt ihm die geistige Auseinandersetzung mit der ständig um sich greifenden geistigen Seuche Faschismus. Diese Auseinandersetzung ist auch innerhalb der Parteien erforderlich, wenn wir den Faschismus niederzwingen wollen. Gerade jetzt haben wir der Verwirrung von Recht und Moral die beinahe verschollenen Güter von der Gleichberechtigung der Staatsangehörigen und ihrer Gleichheit vor Gesetz und Verwaltung, haben wir die Gedanken des systematischen Aufbaus der Sozialpolitik als Staatshilfe für die Arbeiterklasse dem Faschismus gegenüberzustellen.

Marck verweist für die Probleme des Kampfes um die Staatsmacht auf den gleichnamigen Abschnitt

des Linzer Programms der österreichischen Sozialdemokratie. Dort heißt es, für die Zeit, in der die Bourgeoisie die demokratische Republik zu stürzen versuche, um die monarchistische oder faschistische Diktatur aufzurichten, sei es notwendig, daß die Arbeiterklasse wehrhaft genug sei, die demokratische Republik zu verteidigen, und sie erfordere, daß ein Heer bestehe, das bereit sei, die Republik zu schützen. So enthält das Linzer Programm utopische Momente, gemessen an der Gegenwart. Aber auch der österreichischen Sozialdemokratie ist es nicht gelungen, das Bundesheer für sich zu gewinnen. Die staatsrechtliche Stellung von Wien und Preußen enthält nur zu viel Ähnlichkeit. Die Wiener Kommunalpolizei hat das ja schon früher zu spüren bekommen.

Eines muß allerdings die deutsche Sozialdemokratie von der österreichischen lernen: das ist die Propaganda ihrer fürsorglichen und kulturellen Taten. Die Marcksche Schrift enthält einen Abschnitt über die erfolglose Zeit der Regierung Hermann Müller, aber nichts über die großen Werke der deutschen Sozialpolitik, die den geistigen Ideen der deutschen Sozialdemokratie entstammen, und die in einer Darstellung der geistigen Struktur der Partei nicht hätten fehlen dürfen.

Ausgezeichnet ist die Einleitung der Schrift „Marxistische Grundlagen“, in der als unantastbare Grundlagen der Sozialdemokratie die Ueberzeugung von der entscheidenden theoretischen und praktischen Bedeutung des proletarischen Klassenbegriffs und die Einsicht in die Abhängigkeit der politischen Zielsetzung von den gesellschaftlichen Wirklichkeiten aufgezeigt werden. Die Sozialdemokratische Partei ist eingeordnet

in eine Gesamtbewegung zur Veränderung der Gesellschaft. Daher die enge Verbindung zwischen Partei und Gewerkschaften und die Ausdehnung der Partei in kulturelle, pädagogische und sportliche Bestrebungen. Die sozialistische Zielsetzung stellt den scheinbaren Naturgesetzen der Warenökonomie die Menschenökonomie entgegen.

H. W.

Der Wandel der Autorität in der Gegenwart. Von Steffes. Vorträge, gehalten auf der Tagung am Deutschen Institut für wissenschaftliche Pädagogik zu Münster. Münsterverlag 1931. 153 S. Preis 2,— Mk.

Trotz des etwas anspruchsvollen Namens des Auftraggebers dieser Veröffentlichung („Deutsches Institut für wissenschaftliche Pädagogik“) handelt es sich um eine rein katholisch-kirchliche Angelegenheit, die stellenweise auf Wissenschaftlichkeit wenig Anspruch machen kann. So z. B., wenn S. 9 geklagt wird, daß die Jugend von heute „in ihrem Wander- und Singbuch oft besser Bescheid weiß als in ihrem Katechismus“. Aber es soll nicht verschwiegen werden, daß es auch an herzerfrischenden Beiträgen nicht fehlt. Maria Offenberg: „Von dem Sichtbarwerden einer neuen Autoritätsform“, und Anton Heinen: „Alte und neue Autorität in der Familie“ sind von warmem Verständnis der Jugend getragen. M. Offenberg hat feine Worte über lebendige Autorität, S. 327, und „Anständigkeit“ als Grundanfordernis des Erziehers. Heinen, S. 54, antwortet auf die Frage: Wie bringen wir Jungmann und Jungweib dahin, daß sie sich gegenseitig in Ehren halten? (NB. eine sehr ernste und sehr nötige Frage!): „Ich sage ausdrücklich nicht: Wie leiten wir sie an?, son-

dern: Wie bringen wir sie dahin? Bei dem Wort „anleiten“ denkt der heutige Durchschnittserzieher noch immer an Redensarten, Vorträge, Predigten, die es zu halten gilt. Ein schön und andächtig gesungenes Liebeslied birgt viel mehr Kraft in sich als die geistreichste Rederei . . . Wenn ich Jungmann und Jungweib wie Sklaven behandle, was soll sie dann hemmen Sklaven zu sein? Wenn ich sie in Ehren halte, wie weit zwingt ich sie denn auch, sich selbst in Ehren zu halten?“

Schlösser, Bräunsdorf.

Die Angst der Psychopathen. Von Wilhelm Bergmann. Literarisches Institut Haas & Grabnen, Augsburg, 1932. 219 S. Preis 6,50 Mk.

Unter diesem Titel sind in diesem Band 7 der Sammlung „Religion und Seelenleiden“ die Vorträge veröffentlicht, die von Aerzten und Seelsorgern auf der siebenten Sondertagung des katholischen Akademikerverbandes in Kewalaer gehalten worden sind. Daß alles vom streng katholischen Standpunkt aus gesehen wird, ist selbstverständlich, aber es muß anerkannt werden, daß sich die Darlegungen auf einem sehr beachtlichen wissenschaftlichen Niveau bewegen. Als charakteristisch dafür mag etwa angeführt werden, wenn betont wird, „daß trotz aller Bedenklichkeiten der Lehre uns die Forschungen von Freud unendlich viel weiter in der Erkennung der menschlichen Seele gebracht haben“ (S. 85). Wir nennen die Hauptthemen: Kapp: Die biologischen und psychologischen Grundlagen der Angst; Bergmann: Die Erscheinungsformen der Angst; Allers: Zur Phänomenologie der Angst; Bopp: Zur Heilbehandlung und Heilerziehung bei Angsthaftigkeit.

Schlösser, Bräunsdorf.

Die Arbeit am Charakter. Von Fritz Kunkel. 12. Auflage. Verlag Fr. Bahn-Schwerin. 1931. 167 S. Preis geh. 4,30 Mk., geb. 5,85 Mk.

Kunkel, der Adler-Schüler, hat sich durchgesetzt: Die zwölf Auflagen dieses Buches sind so rasch hintereinander erschienen, daß wir fast fürchten, mit unserer Besprechung bereits von einer dreizehnten überholt zu werden. Es verdient seinen Erfolg. Unbeschadet aller Kritik im einzelnen, muß ihm anerkannt werden, daß es die Versprechung seines Untertitels hält, zur „Anwendung der neuen Psychotherapie auf Erziehung, Selbsterziehung und seelischen Hilfeleistung“ anzuleiten. Der Nachdruck liegt dabei, und mit Recht, auf der Selbsterziehung des Erziehers, d. h. vor allem auf der Befreiung von eigenen Hemmungen und Minderwertigkeitsgefühlen, auf die Ueberwindung seiner Ichhaftigkeit. Es ist eine Freude das Buch zu lesen.

Schlösser, Bräunsdorf.

Wie die Frau den Mann erlebt. Von Sofie Lazarsfeld. Verlag für Sexualwissenschaft: Schneider u. Co., Leipzig und Wien. 311 Seiten, Preis 4,50 Mk.

Nicht allzu häufig geschieht es, daß eine Schule der Seelenheilkunde außerhalb eigentlicher Krankenberichte das große Publikum Einblick in ihr tägliches Arbeitsgebiet nehmen läßt. Nichts anderes als ein solcher Einblick ist es, den uns S. L. in den wesentlichen Teilen ihres mehr als 300 Seiten umfassenden Buches gewährt. Unter dem etwas sensationellen Titel nämlich verbirgt sich ein unter individualpsychologischen Gesichtspunkten stehender Tätigkeitsbericht der Beratungsstelle für Lebensgestaltung in Wien, die die Verfasserin leitet. Zugrunde liegt die individualpsychologische Auf-

fassung der sexuellen Sphäre als eines Teilgebietes des Seelenlebens überhaupt und die Eingliederung ihrer Problematik in die Gestaltung des Gesamtlebens. Die Ehe als Aufgabe, Geschlechterkampf, als das Ausweichen vor der gemeinsamen Aufgabe ist die fruchtbare methodische Leitlinie der Arbeit. Abhilfe von Notständen in jedem Einzelfall ist bei dieser Grundhaltung nur möglich durch Verdeutlichung einer seelischen Gesamtsituation, die dem Ratsuchenden selbst nicht bewußt geworden ist, und Aufrufen aller persönlichen Energien zum „Training“ in seelisch gesunder Richtung. Eine Fülle von Erscheinungen der Geschlechtspsychologie und -pathologie — Frigidität, Impotenz, Eifersucht, Homosexualität u. a. — werden am roten Faden des Geltungsprinzips zu analysieren versucht, wobei sich mitunter überraschende Perspektiven ergeben. Die Darstellung vermeidet dabei die Szylla entleerter Lebensregeln, ebenso wie die Charybdis der Aufzählung von Einzelfällen; sie wahrt überall Lebensnähe und scheint jeden Leser persönlich anzugehen. Ob die Deutung in jedem Falle dem Tatbestande gerecht zu werden vermag, wäre Gegenstand einer prinzipiellen Erörterung. Jenseits dieser theoretischen Grundhaltung freilich liegen Bedenken, die sich gegenüber der Einleitung (Entwicklungsgeschichte der Ehe) aufdrängen: denn obwohl sie die moderne ethnologische Forschung in den Vertretern der Kulturkreislehre auch zu Wort kommen läßt, stützt die Verfasserin sich doch hauptsächlich auf Bachofen, dessen ursprünglich bahnbrechende Forschungen schon durch Grosse und Westermarck entscheidend revidiert worden und seither in ständiger Umwidmung begriffen sind. Es ist unzweifelhaft, daß gerade die auf primitiver Stufe stehenden Völker das Mutterrecht nicht

kennen, und daß sich auch für den großen Kulturkreis der Nomadenvölker, dem u. a. die Germanen angehört haben, eine den vaterrechtlich - großfamilialen Institutionen vorangehende Vorstufe des Mutterrechts nicht nachweisen läßt. Bei der Darstellung eigentlich mutterrechtlicher Kulturkreise muß streng unterschieden werden zwischen Mutterrecht (einer Erbrechtsfolge, die mit völliger Abhängigkeit von männlicher Gewalt — des Vaters, Bruders oder Gatten — durchaus vereinbar ist) und tatsächlicher Mutterherrschaft. Ausgeprägte Frauenherrschaft ebenso wie ausgeprägte Männerherrschaft bei Bestehenbleiben mutterrechtlicher Familienordnung scheint in den seltenen nachweisbaren Fällen überall eine spätere Grenzform zu sein, die sich entwicklungs geschichtlich nicht verallgemeinern läßt.

Dr. Lotte Neisser-Schroeter

Die Wochenhilfe. Eine gemeinverständliche Darstellung unter Berücksichtigung der Vierten Notverordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931. Von Oberregierungsrat Dr. Bültmann und Oberregierungsrat August Breil. Carl Heymanns Verlag Berlin 1932 — 16 S. — Preis 0,60 Mk., bei Abnahme größerer Posten verbilligt.

Die kleine Schrift hält, was sie verspricht. Sie ist tatsächlich gemeinverständlich geschrieben und eignet sich besonders zur Abgabe an werdende Mütter in Krankenkassen, Wohlfahrts- und Jugendämtern, Schwangeren- und Mütterberatungsstellen usw. Da der Preis von 1000 Exemplaren an auf 40 Pf. herabgesetzt ist, hat der Verlag wohl auch an eine derartige Verbreitung gedacht; es wäre allerdings zu wünschen gewesen, wenn ein noch geringerer Preis möglich

gewesen wäre. Ebenso wäre es wünschenswert gewesen, eine gleich gemeinverständliche Darstellung über die Bestimmungen des Gesetzes über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft mit einzubeziehen — der kurze Hinweis darauf dürfte nicht genügen, die erwerbstätigen Mütter über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären. Vielleicht kann dieser Anregung bei einer Neuauflage entsprochen werden. Immerhin ist die Schrift als Aufklärung über die Bestimmungen der Wochenhilfe und Familienhilfe zu begrüßen.

L. S.

25 Jahre Tätigkeit Mannheimer Mutterschutz 1907—1932. Mannheimer Vereinsdruckerei 1932, 19 Seiten, Preis 0,30 Mk.

Die Vorsitzende des Vereins Mannheimer Mutterschutz, Frau Elisabeth Blaustein, hat es verstanden, auch im Bürgertum einer vorurteilsfreien Arbeit an unehelichen Müttern Platz zu schaffen. Der Mannheimer Mutterschutzverein ist wirklich eine überparteiliche Organisation. Seine Leistungen auf seinem Arbeitsgebiet sind hervorragend. Die Ehe- und Sexualberatungsstelle gibt eine Entwicklung der Beratung von 1927 mit 77, 1931 mit 259 Ratsuchenden an. Ebenso sind die anderen Leistungen gewachsen.

H. W.

Albert Levy, Werk und Persönlichkeit. Von Helene Simon. Verlag Dr. Emil Ebering, Berlin, 1932, 19 Seiten, Preis 0,40 Mk.

Die Verfasserin hat ihre Aufgabe vorzüglich gelöst, die Persönlichkeit, die sie zu schildern hat, in ihre Zeit und deren Bestrebungen zu stellen. Albert Levy ist einer der Vorkämpfer der Vermenschlichung der Fürsorge ebenso wie ihrer Versachlichung gewesen.

H. W.